

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27324 –**

Praxis der Abschiebungshaft seit 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen war von 2008 bis 2015 kontinuierlich zurückgegangen, von 8 805 im Jahr 2008 auf 1 850 im Jahr 2015 (vgl. hierzu die Bundestagsdrucksachen 17/10597, 18/7196 und 19/5817, jeweils Antworten zu Frage 2). Zeitweilig verfügte eine Mehrheit der Bundesländer über keine eigenen Abschiebungshafteinrichtungen mehr, etwa infolge der Rechtsprechung zu unionsrechtlich geforderten speziellen Hafteinrichtungen außerhalb gewöhnlicher Haftanstalten (vgl. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/7196). Einzelne Bundesländer zeigten sich offen für eine Abschaffung der Abschiebungshaft und die Entwicklung von Alternativen zur Vermeidung von Haft (vgl. ebd., Antwort zu Frage 32).

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller sollte grundsätzlich auf Abschiebungshaft verzichtet werden: Die Inhaftierung ist ein sehr schwer wiegender Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen. Abschiebungshaft wird nicht etwa wegen einer Straftat, sondern zur Durchsetzung einer Verwaltungsmaßnahme (der Ausreisepflichtung) angeordnet. Bei den Betroffenen handelt es sich in der Regel um völlig unbescholtene Menschen, häufig sogar um Schutzsuchende, die zur Durchsetzung des nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller gescheiterten und ungerechten Dublin-Systems in andere EU-Mitgliedstaaten zurückgeschickt werden sollen, um dort ihr Asylverfahren zu betreiben (Überstellungshaft). Somit sind auch offenkundig schutzbedürftige Flüchtlinge, etwa aus Syrien, von Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft betroffen. Bundesweite Zahlen hierzu gibt es jedoch nicht, da nur einzelne Bundesländer entsprechend differenzierte Daten erheben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5817).

Seit 2015 steigt die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen wieder an: 2016 waren 2 821 Menschen betroffen (inklusive Dublin-Haft und Ausreisegewahrsam), 2017 gab es 4 163 Abschiebehaftefälle und die Angaben für das erste Halbjahr 2018 deuten auf einen weiteren Anstieg hin (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5817, Antworten zu Frage 2). Auch die durchschnittliche Dauer der Abschiebungshaft steigt an, nach Angaben Baden-Württembergs stieg diese von 20 Tagen im Jahr 2016 auf 26 Tage im Jahr 2017 an (ebd., Antworten Frage 11). Auf einem Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder waren am 9. Februar 2017 Maß-

nahmen zur verstärkten Abschiebung abgelehnter Flüchtlinge vereinbart worden (Beschluss MPK – <https://bayrvt.de/>), unter anderem sollten die Bundesländer demnach eine „ausreichende Zahl von Abschiebungshaftplätzen“ bereit stellen. Thüringen, das sich an dem Treffen nicht beteiligte, kritisierte in einer umfangreichen Protokollerklärung, dass durch die kurzfristig anberaumte Sondersitzung die Ministerpräsidentenkonferenz „zu einem Gremium des Vollzugs von Beschlüssen eines Koalitionsausschusses“ reduziert würde – kurz zuvor hatte Bundeskanzlerin Merkel eine „nationale Kraftanstrengung“ bei Abschiebungen angekündigt (Angela Merkel kündigt nationale Kraftanstrengung bei Abschiebungen an – faz.net, 9.1.2017). Der Freistaat Thüringen betonte demgegenüber, dass er vor allem auf eine „stärkere freiwillige Rückkehr“ setze und sprach sich gegen Verschärfungen des Asyl- oder Leistungsrechts und gegen repressive Maßnahmen aus, die oftmals an der Praxis vorbei gingen. Stattdessen bedürfe es einer Altfallregelung und der Möglichkeit eines Wechsels aus dem Asylverfahren in einen anderen Aufenthaltsstatus.

Die Rückführungsrichtlinie der EU (2008/115/EG) sieht einen Vorrang „freiwilliger“ Ausreisen (Erwägungsgrund 10, Artikel 7) und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und eine Abschiebungshaft nur als „letztes Mittel“ (Art. 8 Absatz 4) vor. Nach Ansicht der Fragstellerinnen und Fragesteller ist höchst fraglich, ob dieser Grundsatz der Vermeidung von Abschiebungshaft in der Abschiebungspraxis tatsächlich eingehalten wird. So schoben die Bundesländer Berlin und Niedersachsen im Jahr 2017 etwa gleich viele Menschen ab (1 645 bzw. 1 694; vgl. Bundestagsdrucksache 19/800, Frage 8), doch Berlin machte dabei nur in 11 Fällen – also fast nie – vom Mittel der Abschiebungshaft Gebrauch (0,7 Prozent der Abschiebungen), während Niedersachsen in 844 Fällen Abschiebungshaft verhängte – also in jedem zweiten Fall (49,8 Prozent; vgl. Bundestagsdrucksache 19/5817, Antworten zu Frage 2). Diese Zahlen belegen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass Abschiebungen offenkundig weitgehend auch ohne vorherige Abschiebungshaft realisiert werden können, wenn dies politisch gewollt ist. Bundesweit wurde Abschiebungshaft von 2015 bis 2017 mehr als doppelt so häufig angewandt (Anstieg von 1 850 auf 4 163, d. h. um 125 Prozent), obwohl es in diesem Zeitraum nur geringfügig mehr Abschiebungen gab (Anstieg von 20 888 auf 23 966, d. h. um 15 Prozent). Diese Ausweitung der Inhaftierungspraxis bei Abschiebungen verstößt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller gegen den unionsrechtlich verbindlichen Grundsatz der Vermeidung von Abschiebungshaft. Auch sind Initiativen der verantwortlichen Akteure zur Entwicklung von Alternativen zur Abschiebungshaft nicht erkennbar: Die Bundesregierung erklärte zwar auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 27, dass Abschiebungshaft nur verhängt werden dürfe, wenn „keine Alternativlösung als milderer Mittel verfügbar ist, um den gleichen Zweck zu erreichen“ (etwa: Meldeauflagen und räumliche Beschränkungen); weil bei der richterlichen Anordnung von Abschiebungshaft die gesetzlichen Vorgaben beachtet würden, sei „gewährleistet, dass Abschiebungshaft nur als Ultima Ratio zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht angeordnet wird“. Doch in der Praxis spielt dieser Grundgedanke nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller sowohl bei Ausländerbehörden wie auch bei vielen Amtsgerichten häufig keine Rolle.

Es ist zudem feststellbar, dass viele Anordnungen von Abschiebungshaft sich nach einer gerichtlichen Überprüfung als (zumindest teilweise) rechtswidrig erweisen (vgl. hierzu die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 19/5817). Nur wenige Bundesländer können hierzu – und wenn, dann nur sehr eingeschränkt – statistische Angaben machen (vgl. ebd., Antworten zu Frage 8). Dennoch behaupteten Bundesländer, es handele sich nur um eine „sehr geringe Anzahl“ von Fällen (Sachsen-Anhalt) oder dies sei „nicht wirklich relevant“ (Sachsen). Das Saarland wies „die Unterstellung einer Vielzahl rechtswidriger Abschiebungsinhaftnahmen“ sogar „entschieden“ zurück (ebd., Antworten zu Frage 29). Dem widerspricht jedoch die persönliche Verfahrensstatistik des auf Abschiebungshaftfälle spezialisierten Rechtsanwalts Peter Fahlbusch, der diese in Ermangelung offizieller Zahlen regelmäßig veröffentlicht (vgl.: Anwalt über Abschiebehaft: „Im Zweifel gegen die Freiheit“ – taz.de).

Zum Stand 22. Februar 2021 war nach seinen Angaben (Info-Mail vom 22. Februar 2021) die Hälfte der von ihm vertretenen Menschen (zumindest teilweise) rechtswidrig in Abschiebungshaft. Das betraf 1 023 von 2 074 Personen, für die er seit 2001 ein Mandat übernommen hatte und zu denen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte vorliegen; im Durchschnitt waren die Betroffenen fast vier Wochen lang (26,6 Tage) rechtswidrig in Haft. Rechtsanwalt Peter Fahlbusch spricht von einem „Armutzeugnis für alle am Verfahren Beteiligten. Art. 104 GG, Kronjuwel unserer Verfassung, gilt für manche Menschen nicht“ (Info-Mail vom 22. Februar 2021). Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärte Anfang 2019, dass in den Fällen, in denen er seit 2015 über Abschiebungshaft entschieden hatte, „in der Regel die Haftanordnung für rechtswidrig erklärt“ wurde (<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-abschiebung-abschiebehalt-1.4304734-0#seite-2>). Auch in den Jahren zuvor hatte der Bundesgerichtshof von ihm überprüfte Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen bei Abschiebungen zu 85 bis 90 Prozent als rechtswidrig eingeschätzt (vgl. dazu Schmidt-Räntsch, NVwZ 2014, Seite 110). Die Richterin am Bundesgerichtshof Schmidt-Räntsch kritisierte in einem Artikel („Vorgaben des Art. 5 EMRK für die Abschiebungshaft“, in: Asylmagazin 9/2020, Seite 298), dass von Abschiebungshaft „Betroffene ihre Rechte letztlich nicht effektiv wahrnehmen können“, weil es keine Pflichtverteidigung von Anfang an gebe, wie es in Strafsachen üblich sei – das sei „eines Rechtsstaats nicht würdig und sollte unbedingt geändert werden“, so die für Abschiebungshaft-Verfahren zuständige BGH-Richterin.

Zahlen zur Abschiebungshaft liegen auf Bundesebene nicht vor, weshalb die Daten im Rahmen dieser regelmäßig gestellten Großen Anfrage ermittelt werden sollen. Die fragstellende Fraktion geht davon aus, dass auch die Bundesregierung ein Interesse an aktuellen bundesweiten Informationen zur Praxis der Abschiebungshaft haben muss und sich diese durch eine entsprechende Abfrage gegenüber den Bundesländern mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann. Zur Reduzierung des Bearbeitungsaufwands und zur Ermöglichung einer Beantwortung innerhalb der üblichen Frist haben sich die Fragestellerinnen und Fragesteller vorliegend auf die Abfrage wichtiger Kerndaten beschränkt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Ausführungen der Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7196 wird verwiesen. Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf die nachstehenden Vorbemerkungen der Länder dazu, inwieweit die COVID-19-Pandemie Einfluss auf den Vollzug des Aufenthaltsrechts und somit auch auf den Komplex Abschiebungshaft und die hierzu erhobenen Zahlen hatte.

Vorbemerkung der Länder

Bayern:

Die Belegung der Abschiebungshafteinrichtungen unterlag im Jahr 2020 aufgrund der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sehr starken Schwankungen. Insbesondere in den ersten Wochen war aufgrund der mit den weltweiten Einschränkungen für den Reiseverkehr verbundenen massiven Einschränkungen im Bereich der Rückführungen ein sehr starker Rückgang der Belegungszahlen, teilweise bis zum Leerstand, zu beobachten. Andererseits mussten die untergebrachten Personen aufgrund der sich regelmäßig und unvorhersehbar, da kurzfristig, ändernden Reise- und Aufnahmebestimmungen der jeweiligen Zielländer und der deswegen nicht zu realisierenden Rückführungen überproportional häufig entlassen werden. Seit der Entspannung des Infektionsgeschehens im Spätsommer/Herbst 2020 und der damit verbundenen Grenzöffnungen einschließlich der Wiederaufnahme des inner- und außereuropäischen Reiseverkehrs ist die Belegung in den Abschiebungshafteinrichtungen wieder

angestiegen. Die Kapazitäten sind derzeit jedoch angesichts der verstärkten Präventiv- und Hygienemaßnahmen deutlich reduziert.

Abschiebungshaft wird in Bayern in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Eichstätt (seit 12. Juni 2017) und Erding (seit 9. Februar 2018) als Abschiebungshafteinrichtungen im Wege der Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und dessen Justizvollzug vollzogen. Zusätzlich besteht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration seit Inbetriebnahme am 10. September 2018 die Abschiebungshafteinrichtung am Münchner Flughafen, welche durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen betrieben wird.

Berlin:

Das Pandemiegeschehen stellt die mit der Abschiebung betrauten Behörden vor erhebliche rechtliche und organisatorische Herausforderungen.

Der Berliner Senat hält es für erforderlich, die nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich auch während des derzeitigen Infektionsgeschehens zu ergreifen. Durch die Akzeptanz von Rückführungen im Rahmen von Linienmaschinen oder Sammelcharters machen die Herkunftsstaaten deutlich, dass sie bereit und in der Lage sind, ihre Staatsangehörigen auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie aufzunehmen und dabei auch den notwendigen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Abschiebungshaft sowie die Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Infektionsschutzbestimmungen. Abschiebungen erfolgen den Anforderungen des Zielstaates entsprechend, d. h. häufig erst nach Durchführung eines COVID-19-Tests. So wird sichergestellt, dass die Belastung mit Coronainfektionen durch die Rückführung nicht erhöht wird. Für die von einer Abschiebung Betroffenen ist es zumutbar, sich durch Hygiene- und Abstandsmaßnahmen vor einer Ansteckung zu schützen. Soweit aufgrund der Corona-Pandemie zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden, sind diese im Rahmen eines asylrechtlichen Verfahrens durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen. Das Landesamt für Einwanderung ist gemäß § 42 des Asylgesetzes (AsylG) an die Entscheidungen des BAMF gebunden.

Die Corona-Pandemie betrifft alle Staaten in mehr oder weniger starker Weise, wobei die Inzidenzen oftmals einem schnellen Wechsel unterworfen sind. Die Erfahrungen aus dem Lockdown des letzten Jahres haben gezeigt, dass die Herkunftsländer es in der Hand haben, die Rückführungen zu blockieren, etwa, indem sie keine Landeerlaubnisse erteilen oder die Ausstellung von Pass(-ersatz)papieren einstellen. So war pandemiebedingt bei der Zahl der Abschiebungen im Land Berlin insbesondere im zweiten Quartal 2020 ein starker Rückgang zu verzeichnen. Zwischenzeitlich hat sich trotz vielerorts hoher Inzidenzen eine gewisse Routine im Umgang mit der Pandemie entwickelt, so dass die Durchführung von Abschiebungen zwar erschwert, aber in viele Staaten dennoch grundsätzlich möglich ist. Die Anzahl der Abschiebungen im Land Berlin ist daher im Vergleich zu 2019 relativ gering rückläufig.

Bei der gesamten Beantwortung beziehen sich die genannten Zahlen für 2021 auf den Stichtag 31. März 2021.

Niedersachsen:

Der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahme ist aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stark eingeschränkt. In den Fällen, in denen gleichwohl eine Rückführung durchgeführt werden kann, wird

Niedersachsen seiner gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten weiterhin nachkommen. Die Veränderungen der allgemeinen Situation sowie herkunftslandspezifische Einschränkungen haben dazu geführt, dass die absolute Anzahl der Rückführungen und damit auch die Anzahl der Inhaftierungen im Zusammenhang mit Abschiebungshaft gesunken ist.

Bei der gesamten Beantwortung beziehen sich die Angaben zu 2021, sofern nicht gesondert gezeichnet, auf den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. März 2021.

Nordrhein-Westfalen:

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Unterbringung in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren, Nordrhein-Westfalen. Die UfA Büren ist aktuell die einzige Einrichtung in Nordrhein-Westfalen, in der Abschiebungs- oder Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam vollzogen werden. Sie ist ausschließlich für die Unterbringung von Männern vorgesehen. Die nachfolgenden Angaben schließen die in Amtshilfe für die Bundespolizei und die Ausländerbehörden anderer Länder in Nordrhein-Westfalen untergebrachten Abschiebungshaftfälle mit ein. Fälle aus Nordrhein-Westfalen, die in einem anderen Bundesland untergebracht wurden, sind dagegen statistisch nicht erfasst und wurden bei der Beantwortung der Fragen nicht berücksichtigt.

Rheinland-Pfalz:

Abschiebungshaft wird in Rheinland-Pfalz in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim (GfA) vollzogen. Die Belegung der GfA unterlag im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie starken Schwankungen. Ab Ende März 2020 kam es gehäuft zu Aufhebungen von Haftbeschlüssen und Entlassungen aus der GfA. Rund zwei Monate (April und Mai 2020) wurden in der GfA keine Abschiebungshäftlinge untergebracht. Mit der Grenzöffnung und der Wiederaufnahme des Reiseverkehrs im Sommer 2020 stieg die Belegung der GfA wieder an.

Die Gesamtkapazität der GfA beträgt 40 Plätze. Davon stehen im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Ländern Unterbringungsplätze wie folgt zur Verfügung:

Saarland:	15 Plätze
NRW:	5 Plätze (für Frauen)
Thüringen:	1 Platz (ab 2019)
Hessen:	2 Plätze (seit 1. April 2019 bis 31. März 2021)

Nachfolgende Angaben zu Rheinland-Pfalz beziehen sich ausschließlich auf die in der GfA untergebrachten Personen, für die rheinland-pfälzische Behörden zuständig waren bzw. sind. Angaben für das Jahr 2021 umfassen den Zeitraum bis zum 29. März 2021.

Saarland:

Bei der gesamten Beantwortung basieren die Angaben zu 2021 auf dem Stand vom 18. März 2021.

Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt verfügt über keine eigenen Abschiebungshaftkapazitäten. Im erfragten Zeitraum (2018 bis 2021) wurden Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder genutzt. Seit dem 1. April 2019 besteht zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt eine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von bis zu fünf Haftplätzen zur Unterbringung von Abschie-

bungshäftlingen. Diese Plätze können in Anspruch genommen werden, soweit im Rahmen des niedersächsischen Abschiebungshaftkontingents freie Haftplätze vorhanden sind. Sachsen-Anhalt macht zudem seit dem 15. Januar 2020 von der Möglichkeit des § 62 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Gebrauch und bringt Abschiebungshäftlingen auch in den Justizvollzugsanstalten getrennt von Strafgefangenen unter. Die Unterbringung erfolgt in den Justizvollzugsanstalten Halle (Saale) und Burg sowie in der Jugendanstalt Raßnitz.

Eine zentrale einheitliche statistische Erfassung der Haftfälle erfolgt bislang nicht; die angefragten Daten werden auch von den sachsen-anhaltischen Ausländerbehörden regelmäßig nicht statistisch erfasst. Die Erhebung erfolgt oftmals durch Notizen im Einzelfall. Die Zuordnung zu einer bestimmten, wie hier erfragten, Kategorie kann unterschiedlich sein. Im Nachgang zur Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1488 „Praxis der Abschiebungshaft seit 2015“ und deren Beantwortung durch die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/5817 und in Vorbereitung der Antwort auf diese Großen Anfrage fand teilweise eine nachträgliche Überprüfung der abgefragten Zahlen statt und es erfolgte eine notwendige Korrektur. Hieraus erklären sich mögliche Abweichungen zu den Angaben für das Jahr 2018.

Nicht alle sachsen-anhaltischen Ausländerbehörden konnten zuarbeiten, in einem Fall ist die Zuarbeit unterblieben.

Schleswig-Holstein:

Seit Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg Ende 2014 verfügt das Land Schleswig-Holstein über keine eigenen Abschiebungshaftkapazitäten mehr. Bis zu der geplanten Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt, die voraussichtlich im August 2021 erfolgen wird, werden Abschiebungshäftlingen schleswig-holsteinscher Ausländerbehörden in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder untergebracht. Eine zentrale statistische Erfassung dieser Fälle findet nicht statt; die angefragten Daten werden von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden auch regelmäßig nicht statistisch erfasst. Eine nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte. Hierauf wurde verzichtet. Valide Angaben können deshalb nur eingeschränkt gemacht werden. Soweit im Folgenden Daten übermittelt werden, sind diese auf die Erfassung im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge im Rahmen der Abschiebungshaftplatzkoordination zurückzuführen; ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Die Angaben für das Jahr 2021 beziehen sich, soweit nicht gesondert bezeichnet, jeweils auf den Zeitraum bis zum 31. März.

Im Jahre 2020 und im laufenden Jahr haben die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf den Reiseverkehr u. a. zur Folge gehabt, dass die Anzahl der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zurückgegangen ist. Dementsprechend ist 2020 und 2021 auch die Zahl der Inhaftnahmen zur Sicherung dieser Maßnahmen coronabedingt gesunken.

Thüringen:

Hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Vollzug des Aufenthaltsrechts lässt sich für Thüringen ausführen, dass die Organisation und der Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch das weltweite Pandemiegeschehen stark beeinflusst waren und sind. Neben etwaigen Ein- und Ausreisebeschränkungen seit dem ersten Quartal 2020 und dem sehr dynamischen Pandemiegeschehen stellten auch Vorgaben der jeweiligen Zielstaaten bezüglich der zwingenden Vorlage negativer Corona-Testergebnisse der Rückzufüh-

renden vor der Einreise eine Herausforderung für die beteiligten Akteure dar. Aufgrund der vorgenannten Umstände kamen Rückführungen zwischenzeitlich gänzlich zum Erliegen. Auch seit der Wiederaufnahme von Abschiebungen und Dublin-Überstellungen gestaltet sich die Organisation aufenthaltsbeendender Maßnahmen sehr zeitaufwändig. Zudem ist der Vollzug von Rückführungsmaßnahmen in bestimmte Zielstaaten nach wie vor nicht möglich.

Sofern bei einzelnen Fragen Zahlenangaben in Tabellenform aufgeführt werden, können etwaige Besonderheiten einzelner Länder den der Tabelle vorangestellten Anmerkungen der Länder entnommen werden.

1. Welche Angaben zum Vollzug der Abschiebungshaft (inklusive Dublin-Haft und Ausreisegewahrsam) für die Jahre 2010 bis 2020 kann die Bundesregierung aufgrund eigener Erkenntnisse machen, insbesondere zur Zahl der Abschiebehäftfälle pro Jahr, zur Art und Dauer der Haft, zu den wichtigsten betroffenen Staatsangehörigkeiten und zu den vorhandenen Abschiebehäftplätzen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten)?

Da der Vollzug der Abschiebungshaft aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Aufgabe der Länder ist und die Länder darüber nicht berichtspflichtig sind, liegen der Bundesregierung dazu keine eigenen Kenntnisse vor.

2. Wie viele Personen waren nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und zudem nach Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam unterscheiden; bitte zudem angeben, wie viele besonders schutzbedürftige Personen, Schwangere, Minderjährige, Ältere, Behinderte usw. in Haft waren)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg werden in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim ausschließlich volljährige, männliche Personen untergebracht. Statistisch wird nicht zwischen Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam unterschieden. Die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim ist seit dem 1. April 2016 in Betrieb.

Bayern:

Eine Unterscheidung nach Haftarten (Abschiebungshaft, Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam) in Bezug auf die Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt erfolgt weder im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz noch im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Auch eine Einstufung bzw. Definition einzelner Personen als „besonders schutzbedürftig“ oder „älter“ sowie eine statistische Erfassung Schwangerer und Behinderter erfolgt weder im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz noch im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in Bayern grundsätzlich keine Abschiebungshaft an Minderjährigen vollzogen wird.

Berlin:

Eine Differenzierung nach Abschiebungs- oder Überstellungshaft bzw. Ausreisegewahrsam erfolgt nicht.

Inhaftierungen, die im Rahmen der Amtshilfe in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder erfolgten, werden statistisch nicht erfasst. Auch über die vor der Eröffnung der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin (AHEG BE) am 22. September 2018 vereinzelt zur Sicherung der Abschiebung erfolgten kurzfristigen Unterbringungen von Gefährdern in sonstigen Hafteinrichtungen des Landes Berlin liegen keine statistischen Daten vor.

Die Auflistung enthält auch Inhaftierungen, die im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder erfolgt sind. Soweit Inhaftierungen über den 31. Dezember eines Jahres hinaus erfolgt sind, wurden diese auch im Folgejahr berücksichtigt.

Statistische Daten zu einer ggf. vorliegenden besonderen Schutzbedürftigkeit der in der AHEG BE untergebrachten Personen liegen nicht vor.

Hessen:

Erfasst sind die Gesamtzahlen der inhaftierten Personen, die durch hessische Behörden bundesweit in Abschiebungshaft untergebracht wurden. Weitergehende statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine nachträgliche Erhebung der abgefragten Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da diese eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die angegebenen Daten beziehen sich nur auf Abschiebungshaft, die in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen wurde. In Mecklenburg-Vorpommern wird Abschiebungshaft in der JVA Neustrelitz vollzogen. Grundlage hierfür ist eine zunächst bis Ende des Jahres befristete Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium über die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen im Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommern. Hiermit wird von der durch das Geordnete-Rückkehr-Gesetz eingeräumten Möglichkeit, Abschiebungshaft in regulären Justizvollzugsanstalten zu vollziehen, Gebrauch gemacht.

Niedersachsen:

Überstellungshaft wurde im zu berücksichtigenden Zeitraum statistisch nur als Gesamtsumme erfasst: 2018 (80) / 2019 (134) / 2020 (25) / 2021 (4). Die Angaben zur Abschiebungshaft schließen die Zahlen der Überstellungshaft mit ein.

Rheinland-Pfalz:

Ausreisegewahrsam wird erst ab 2019 statistisch erfasst.

Saarland:

Die im Saarland geführten Abschiebungshaftstatistiken unterscheiden nicht zwischen Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam. Die Angaben sind unter dem Begriff „Abschiebungshaft“ zusammengefasst.

Sachsen:

Besonders schutzbedürftige Personen wurden im Zeitraum 2015 bis 2018 nicht in Abschiebungs- oder Überstellungshaft genommen.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die vorgelegten Zahlen geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nachvollzogen werden konnte.

Bundesland	Haftart	2018		2019		2020		2021	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Baden-Württemberg ¹	Abschiebungshaft	-	333	-	502	-	339	-	55
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Bayern	Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt								
	Abschiebungshaft, Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam	130	1062	90	1097	42	734	10	255
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München								
	Abschiebungshaft	-	21	-	123	-	19	-	10
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	19	-	171	-	41	-	20
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	-	-	11	-	15	-	15
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Berlin	Abschiebungshaft	-	5	-	18	-	18	-	5
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	Abschiebungshaft	-	-	-	-	-	4	-	4
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	-	-	-	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	-	-	-	-	-	-	1
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	Abschiebungshaft	1	79	5	63	0	14	0	3
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	-	-	-	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	-	-	-	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Die Zahlen für 2021 umfassen den Zeitraum bis Ende Februar 2021.

Bundesland	Haftart	2018		2019		2020		2021	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Hamburg ¹	Abschiebungshaft	-	340	-	223	-	127	-	34
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	-	-	-	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	11	-	20	-	22	-	2
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen ²	Abschiebungshaft	-	158	-	198	-	145	-	33
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	45	-	115	-	36	-	11
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	5	-	16	-	55	-	34
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Mecklenburg- Vorpommern	Abschiebungshaft	-	-	-	-	-	1 ³	-	2
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	-	-	-	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	-	-	-	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	Abschiebungshaft	27	475	12	395	6	157	2	32
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	-	-	-	-	-	-	1
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein- Westfalen ⁴	Abschiebungshaft	-	1012	-	1123	-	656	-	160
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	4 ⁵	-	-	-	1 ⁶	-	-
	Überstellungshaft	-	334	-	399	-	189	-	41
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	70	-	92	-	172	-	132
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Die Zahlen für 2021 beziehen sich auf das 1. Quartal im Jahr.

² Die Zahlen beziehen sich auf den Stand vom 31. März 2021.

³ Die im Jahr 2020 untergebrachte Person war lediglich für einige Stunden in der JVA Neustrelitz untergebracht.

⁴ Die Zahlen für 2021 beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2021.

⁵ Eine Person stellte sich nach Aufnahme als minderjährig heraus und wurde umgehend entlassen. Im Übrigen handelte es sich um zwei ältere Personen sowie eine Person mit körperlicher Behinderung.

⁶ Ein 65-Jähriger wurde nach Bekanntwerden des Alters entlassen.

Bundesland	Haftart	2018		2019		2020		2021	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Rheinland-Pfalz	Abschiebungshaft	6	120	5	106	5	64	0	18
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	11	82	8	100	-	16	-	5
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	-	-	5	2	18	4	14
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	Abschiebungshaft	2	44	6	45	1	27	0	6
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	-	-	-	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	-	-	-	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	Abschiebungshaft	-	2	-	111	-	56	-	20
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	1	-	5	-	4	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	-	-	21	-	9	-	9
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen- Anhalt ¹	Abschiebungshaft	2	11	-	16	1	19	-	6
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	1	-	-
	Überstellungshaft	-	3	-	1	-	1	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	3	-	1	-	5	-	1
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig- Holstein	Abschiebungshaft	-	18	-	40	-	13	-	8
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	-	27	-	26	-	10	-	1
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	3	-	1	-	3	-	1
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Die Zahlen für 2021 beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2021.

Bundesland	Haftart	2018		2019		2020		2021	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Thüringen	Abschiebungshaft	-	11	-	17	-	12	-	3
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überstellungshaft	1	6	-	20	-	5	-	1
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausreisegewahrsam	-	1	-	1	-	-	-	-
	hiervon besonders schutzbedürftig	-	-	-	-	-	-	-	-

3. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Angaben der Bundesländer die in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Bundesländern differenzieren und konkrete Fallzahlen nennen)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Für das Jahr 2021 liegt noch keine Statistik vor.

Berlin:

Soweit Inhaftierungen über den 31. Dezember eines Jahres hinaus erfolgt sind, wurden diese auch im Folgejahr berücksichtigt.

Hessen:

Erfasst sind Zahlen zu Personen/Nationalitäten, die von Ausländerbehörden bundesweit in der hessischen Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt untergebracht wurden.

Weitergehende statistische Erfassungen bzgl. der Nationalität von Personen, die rein in Zuständigkeit hessischer Ausländerbehörden untergebracht wurden, liegen nicht vor.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die vorgelegten Zahlen geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nachvollzogen werden konnte.

Die Angaben beziehen sich auf Personen, die von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden nach Kenntnis des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam genommen worden sind.

Thüringen:

Die vorgelegten Zahlen beziehen sich auf in die in den jeweiligen Bezugsjahren in Abschiebungshaft befindlichen Personen, ohne nach Abschiebungs- oder Überstellungshaft sowie Ausreisegewahrsam zu differenzieren.

Bundesland	2018		2019		2020		2021	
	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl
Baden-Württemberg	Algerien	64	Algerien	64	Georgien	38	-	-
	Gambia	35	Nigeria	63	Pakistan	36	-	-
	Kosovo	28	Marokko	37	Albanien	34	-	-
	Nigeria	26	Pakistan	37	Afghanistan	25	-	-
	Marokko	26	Gambia	35	Gambia	19	-	-
	Tunesien	26	Tunesien	32	Tunesien	19	-	-
	Albanien	16	Afghanistan	32	Algerien	18	-	-
	Pakistan	16	Albanien	22	Nigeria	16	-	-
	Afghanistan	10	Kosovo	22	Türkei	15	-	-
	Georgien	10	Georgien	21	Kosovo	13	-	-
Bayern	Nigeria	186	Nigeria	219	Nigeria	115	Afghanistan	54
	Afghanistan	119	Afghanistan	147	Pakistan	88	Pakistan	42
	Pakistan	84	Pakistan	112	Afghanistan	79	Syrien	40
	Irak	63	Irak	112	Irak	67	Irak	28
	Georgien	60	Gambia	73	Syrien	59	Nigeria	17
	Marokko	56	Albanien	55	Albanien	34	Türkei	12
	Eritrea	48	Georgien	53	Georgien	27	Ukraine	9
	Albanien	47	Marokko	50	Türkei	24	Algerien	9
	Sierra Leone	45	Iran	46	Marokko	23	Albanien	8
	Somalia	37	Ghana	39	Ukraine	20	Ägypten	7
Berlin	Libanon	1	Türkei	5	Lettland	3	Angola	1
	Nigeria	1	Georgien	2	Pakistan	2	Guinea	1
	Russland	1	Tunesien	2	Russische Föderation	2	Irak	1
	Tunesien	1	Algerien, Kosovo, Libanon, Litauen, Nigeria, Pakistan, Polen, Russische Föderation, Serbien	je 1	Ägypten, Angola, Bosnien und Herzegowina, Gambia, Irak, Libyen, Litauen, Nigeria, Polen, Republik Moldau, Tunesien	je 1	Pakistan	1
	Türkei	1	-	-	-	-	Tunesien	1
Brandenburg	-	-	-	-	Russische Föderation	1	RF	3
	-	-	-	-	Pakistan	3	Pak	2
	-	-	-	-	Georgien	1		

Bundesland	2018		2019		2020		2021	
	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl
Bremen	Albanien	9	Nigeria	8	Serbien	3	Brasilien	1
	Marokko	9	Albanien	5	Nigeria	2	China	1
	Algerien	6	Algerien	4	Afghanistan	1	Serbien	1
	Ukraine	4	Marokko	4	Algerien	1	-	-
	Afghanistan	3	Syrien	3	Bulgarien	1	-	-
	Gambia	3	Serbien	3	Ghana	1	-	-
	Iran	3	Litauen	3	Guinea-Bissau	1	-	-
	Ghana	2	Irak	3	Mazedonien	1	-	-
	Kosovo	2	Indien	3	Polen	1	-	-
	Türkei	2	Afghanistan	3	Russland	1	-	-
Hamburg	Albanien	20	Algerien	8	Albanien	7	Afghanistan	2
	Afghanistan	15	Albanien	7	Polen	6	Albanien	3
	Marokko	12	Polen	6	Georgien	4	Ukraine	1
	Algerien	11	Serbien	6	Nordmazedonien	3	Türkei	1
	Bulgarien	6	Marokko	6	Montenegro	3	Ägypten	1
	Ägypten	5	Georgien	6	Tunesien	2	Ghana	1
	Serbien	5	Tunesien	5	Serbien	2	Bosnien und Herzegowina	1
	Türkei	4	Ägypten	4	Türkei	2	Bulgarien	1
	Tunesien	4	Kosovo	3	Mali	2	Libanon	1
	Rumänien	4	Bosnien und Herzegowina	3	Bulgarien	2	Montenegro	1
Hessen ¹	Algerien	38	Algerien	32	Pakistan	25	Pakistan	10
	Marokko	29	Albanien	18	Marokko	12	Türkei	10
	Albanien	15	Marokko	17	Albanien	11	Serbien	8
	Pakistan	11	Somalia	13	Türkei	11	Afghanistan	6
	Somalia	10	Eritrea	8	Algerien	7	Guinea	6
	Eritrea	9	Guinea	8	Serbien	7	Georgien	5
	Türkei	9	Pakistan	6	Georgien	6	Albanien	4
	Serbien	7	Türkei	6	Mazedonien	4	Syrien	4
	Afghanistan	4	Ghana	4	Somalia	4	Tunesien	4
Ghana	4	Gambia	3	Syrien	4	Äthiopien	3	
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	Somalia	1	Albanien	1
	-	-	-	-	-	-	Serbien	1
	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Die Zahlen beziehen sich auf den Stand vom 31. März 2021.

Bundesland	2018		2019		2020		2021	
	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl
Niedersachsen	Albanien	139	Albanien	119	Albanien	53	Albanien	14
	Marokko	36	Sudan	23	Georgien	16	Georgien	7
	Georgien	27	Georgien	21	Kosovo	7	Afghanistan	2
	Algerien	24	Marokko	19	Marokko	5	Bosnien-Herzegowina	1
	Kosovo	21	Algerien	14	Pakistan	5	Brasilien	1
	Sudan	20	Türkei	12	Serbien	5	Irak	1
	Thailand	18	Guinea	11	Libanon	4	Kosovo	1
	Cote d'Ivoire	14	Irak	11	Polen	4	Litauen	1
	Afghanistan	13	Mali	9	Türkei	4	Moldawien	1
	Türkei	12	Moldawien, Nigeria	9	Ukraine, Tunesien	3	Nigeria, Pakistan, Simbabwe, Sudan, Tunesien	1
Nordrhein-Westfalen ¹	Marokko	281	Marokko	200	Albanien	115	Guinea	61
	Algerien	156	Algerien	161	Ghana	74	Albanien	37
	Guinea	128	Albanien	140	Georgien	71	Pakistan	23
	Albanien	105	Guinea	106	Marokko	68	Ghana	22
	Ghana	76	Nigeria	102	Pakistan	62	Türkei	18
	Indien	54	Pakistan	89	Bangladesh	54	Georgien	13
	Georgien	52	Ghana	78	Guinea	51	Sri-Lanka	12
	Nigeria	49	Georgien	68	Nigeria	47	Nigeria	12
	Bangladesh	46	Serbien	50	Algerien	44	Afghanistan	9
	Kosovo	45	Kosovo	47	Ukraine	42	Serbien	8
Rheinland-Pfalz	Sudan	25	Nigeria	24	Pakistan	11	Pakistan	3
	Algerien	15	Sudan	14	Nigeria	9	Türkei	2
	Somalia	14	Pakistan	13	Algerien	6	Georgien	2
	Pakistan	11	Ägypten	6	Marokko	6	Ukraine	1
	Nigeria	7	Georgien	6	Albanien	4	Tunesien	1
	Georgien	7	Türkei	5	Ägypten	3	Russische Föderation	1
	Armenien	6	Armenien	5	Afghanistan	3	Polen	1
	Eritrea	6	Marokko	5	Iran, Islamische Republik	2	Libyen	1
	Marokko	4	Irak	4	Georgien	2	Kroatien	1
	Ägypten	4	Albanien	4	Mazedonien	2	Kosovo	1

¹ Die Zahlen aus 2021 beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2021.

Bundesland	2018		2019		2020		2021	
	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl
Saarland	Afghanistan	13	Nigeria	8	Syrien	4	Afghanistan	2
	Syrien	9	Algerien	7	Afghanistan	4	Tunesien	3
	Algerien	5	Syrien	6	Tunesien	3	Türkei	1
	Eritrea	5	Irak	4	Pakistan	2	-	-
	Marokko	5	Türkei	3	Nigeria	2	-	-
	Somalia	2	Iran	3	Irak	2	-	-
	Irak	2	Eritrea	3	Türkei	1	-	-
	Kosovo	1	Marokko	2	Kosovo	1	-	-
	Albanien	1	Afghanistan	2	Marokko	1	-	-
	Armenien	1	Pakistan	1	Eritrea	1	-	-
Sachsen	Kosovo	1	Tunesien	25	Tunesien	19	Tunesien	18
	Libanon	1	Marokko	18	Georgien	9	Georgien	5
	Tunesien	1	Albanien	9	Marokko	7	Pakistan	3
	-	-	Georgien	9	Pakistan	6	Afghanistan	1
	-	-	Nigeria	8	Afghanistan	4	Nigeria	1
	-	-	Russische Föderation	6	Indien	3	Türkei	1
	-	-	Algerien	5	Albanien	2	-	-
	-	-	Irak	4	Algerien	2	-	-
	-	-	Eritrea	4	Syrien	2	-	-
	-	-	Benin	4	Iran	1	-	-
Sachsen-Anhalt	Albanien	4	Indien	6	Cote d'Ivoire	2	Afghanistan	1
	Algerien	2	Georgien	2	Ghana	1	Albanien	1
	Armenien	1	Tunesien	2	Niger	1	Armenien	1
	Burkina Faso	1	Afghanistan	1	Gambia	1	Gambia	1
	Guinea-Bissau	1	Albanien	1	Georgien	1	Indien	1
	Indien	1	Benin	1	Moldawien	1	Niger	1
	Mali	1	Eritrea	1	-	-	Türkei	1
	Marokko	1	Malisch	1	-	-	-	-
	Mazedonien	1	Moldawien	1	-	-	-	-
	Niger	1	Niger	1	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	Albanien	12	Albanien	15	Georgien	4	Afghanistan	2
	Jemen	4	Afghanistan	6	Albanien	3	Albanien	2
	Libyen	4	Armenien	6	Armenien	3	Georgien	1
	Afghanistan	3	Irak	6	Irak	3	Ghana	1
	Irak	3	Marokko	6	Eritrea	2	Irak	1
	Iran	3	Somalia	4	Algerien	2	Libanon	1
	Kosovo	3	Nigeria	3	Serbien	2	Libyen	1
	Russische Föderation	3	Syrien	3	Ghana	1	Pakistan	1
	Eritrea	2	Türkei	3	Libyen	1		
	Marokko	2	Algerien	2	Nigeria	1		

Bundesland	2018		2019		2020		2021	
	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl	Staatsangehörigkeit	Fallzahl
Thüringen	Albanien	3	Libyen	7	Albanien	5	Georgien	2
	Libyen	2	Albanien	6	Irak	3	Guinea	1
	Somalia	2	Eritrea	3	Nigeria	2	Irak	1
	Thailand	2	Somalia	3	Marokko	2	-	-
	Serbien	1	Irak	3	Ghana	1	-	-
	Algerien	1	Kosovo	2	Libyen	1	-	-
	Nigeria	1	Serbien	2	Sierra Leone	1	-	-
	Marokko	1	Marokko	2	Kosovo	1	-	-
	Indien	1	Algerien	2	Somalia	1	-	-
	Irak	1	Afghanistan	1	-	-	-	-

4. Über welche Abschiebehaftkapazitäten bzw. Plätze im Ausreisegewahrsam verfügten die einzelnen Bundesländer nach ihren Angaben in den Jahren 2018, 2019, 2020 und zum aktuellen Stand, und welche Vereinbarungen zur Nutzung von Abschiebehaftkapazitäten in anderen Bundesländern bestehen gegebenenfalls?

In welchen Bundesländern erfolgt eine Abschiebungshaft in welchen Konstellationen auch in Justizvollzugsanstalten (bitte nach Bundesländern, Jahren – seit 2018 – und Zahl der Betroffenen auflisten)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Im Jahr 2020 und 2021 sind pandemiebedingt aus Infektionsschutzgründen nicht alle 51 Haftplätze in vollem Umfang nutzbar. Eine Differenzierung nach Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam erfolgt nicht – siehe oben Anmerkung zu Frage 2. In Baden-Württemberg wird die Abschiebungshaft nur in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim vollzogen und nicht in Justizvollzugsanstalten.

Bayern:

Eine Unterscheidung nach Haftplätzen zum Vollzug der Abschiebungshaft bzw. zum Vollzug des Ausreisegewahrsams erfolgt nicht. Sämtliche Haftplätze stehen sowohl für den Vollzug der Abschiebungshaft als auch für den Vollzug des Ausreisegewahrsams zur Verfügung.

Kooperationen Bayerns mit anderen Ländern bestehen nicht.

In Bayern wird Abschiebungshaft grundsätzlich ausschließlich in den speziellen Einrichtungen für Abschiebungshaft vollzogen. Lediglich aus dem Jahr 2018 sind drei Fälle einer Unterbringung von sogenannten Gefährdern gemäß § 62a Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 AufenthG a. F. (in der vom 29. Juli 2017 bis 20. August 2019 geltenden Fassung) in Untersuchungshaftbereichen von Justizvollzugsanstalten bekannt.

Von der durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffenen Neuregelung des § 62a Absatz 1 Satz 1 AufenthG, die eine Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in regulären Justizvollzugsanstalten – dort getrennt von Strafgefangenen – ermöglicht, wurde bislang in Bayern kein Gebrauch gemacht.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Antwort auf die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Haftplätze und nicht auf die tatsächlich, aufgrund der derzeit notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen reduzierten Haftplätze, bezieht.

Berlin:

Die Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin (AHEG BE) wurde am 22. September 2018 eröffnet. Bis zu diesem Tag bestand die Möglichkeit, maximal zwei männliche Gefährder zur Sicherung der Abschiebung in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin kurzfristig unterzubringen, statistische Daten zu Inhaftierungen in der Justizvollzugsanstalt liegen jedoch nicht vor.

Inhaftierungen zur Sicherung der Abschiebung von nicht als Gefährder eingestuften vollziehbar ausreisepflichtigen Personen erfolgen unter Vermittlung des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) in Amtshilfe in Abschiebungshafteinrichtungen im Bundesgebiet. Statistische Daten hierzu liegen nicht vor. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zur Nutzung von Abschiebungshaftkapazitäten anderer Länder bestehen zurzeit nicht.

Statistische Daten über die Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten liegen nicht vor.

Hessen:

Hessen eröffnete im März 2018 seine landeseigene Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt-Eberstadt; seit 22. Mai 2018 standen dort 20 Haftplätze für männliche Untergebrachte zur Verfügung. Die Einrichtung befand sich seitdem in der Erweiterung; diese konnte zum Januar 2021 abgeschlossen werden. Seit 1. Februar 2021 stehen in Darmstadt nun 60 moderne Haftplätze – u. a. auch für Frauen – zur Verfügung. Bis Sommer 2021 ist zunächst nur die Nutzung der 60 Plätze im neu errichteten Haftgebäude vorgesehen, bevor dann die gesamte Kapazität von 80 Haftplätzen ausgeschöpft werden kann. Das alte Haftgebäude wird vorerst für eine flexible Nutzung, beispielsweise auch für Quarantäne, vorgehalten.

Zur Unterbringung von weiblichen Inhaftierten wurde zum 1. April 2019 mit dem Land Rheinland-Pfalz die „Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Unterstützung beim Vollzug von Abschiebungshaft an erwachsenen ausländischen Frauen in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit hessischer Ausländerbehörden in der rheinland-pfälzischen Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA) in Ingelheim“ abgeschlossen. Die Vereinbarung beinhaltete, dass das Land Rheinland-Pfalz Hessen Haftplätze für weibliche Ausreisepflichtige zur Verfügung stellt und Hessen im Gegenzug Rheinland-Pfalz mit Vollzugspersonal (Wachpolizei) unterstützt. Die Vereinbarung wurde zum 31. März 2021 gekündigt.

Weiterhin hat Hessen zum 1. April 2021 mit dem Saarland die „Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug von Abschiebungshaft für das Saarland in der hessischen Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt-Eberstadt“ geschlossen, nach welcher Hessen dem Saarland ein Kontingent von fünf festen Haftplätzen sowie bedarfs- und kapazitätsabhängig von bis zu fünf weiteren Plätzen zur Verfügung stellt.

Die angegebenen 60 bzw. 80 Haftplätze der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt werden gleichermaßen auch als Ausreisegewahrsam genutzt.

Im Zeitraum 2018 bis 2021 (Stand: 31. März 2021) waren insgesamt sechs männliche Abschiebungsgefangene gemäß § 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG in hessischen Justizvollzugsanstalten untergebracht (sog. „Gefährderhaft“).

Jahresübergreifende Fälle von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten wurden nur für das Jahr der Abschiebung erfasst.

Niedersachsen:

Die Abschiebungshaft in Niedersachsen wird für das Innenressort im Rahmen der Amtshilfe durch das Justizressort in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Es bestehen keine Vereinbarungen zur Nutzung von Abschiebungshaftkapazitäten in anderen Ländern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Ausreisegewahrsam in der Abteilung Langenhagen im Rahmen der für die Abschiebungshaft vorhandenen Kapazitäten zu vollziehen.

Erläuterung zu Fallzahlen in Justizvollzugsanstalten: Bezogen auf den Abfragezeitraum konnte die Abschiebungshaft bei Häftlingen, bei denen vor oder während des Vollzugs der Abschiebungshaft in der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, die Voraussetzungen des § 62a Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 AufenthG alte Fassung (eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder eine erhebliche Gefahr für bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit) gegeben waren, auch in Justizvollzugsanstalten – getrennt von Untersuchungs- und Strafhaftgefangenen – vollzogen werden. Im Abfragezeitraum war dies einmal im Jahr 2018 der Fall. Mit der Neufassung des § 62a AufenthG wurde hiervon kein Gebrauch mehr gemacht.

Nordrhein-Westfalen:

Für die Unterbringung von Frauen im Rahmen der Abschiebungshaft stehen Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz insgesamt fünf Haftplätze in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim, Rheinland-Pfalz, zur Verfügung.

Saarland:

Die Unterbringung von erwachsenen saarländischen Abschiebungshäftlingen (Frauen und Männer) erfolgte in den Jahren 2018 bis März 2021 aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz in Ingelheim (GfA Ingelheim).

Sachsen:

Erläuterung zu Fallzahlen in Justizvollzugsanstalten: Es befinden sich auch Personen in den Justizvollzugsanstalten, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird. Da die Vollstreckung mit Zahlung der Geldstrafe jederzeit enden kann, wurde zur Sicherung der Abschiebung auch Abschiebungshaft beantragt und von den Amtsgerichten angeordnet. Damit erfolgte parallel zu einer laufenden Strafhaft die Anordnung der Abschiebungshaft, die jedoch nicht vollstreckt wurde. Im Jahr 2019 bezahlte eine Person die Geldstrafe und wurde damit dann in einer Abschiebungshafteinrichtung untergebracht.

Sachsen-Anhalt:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holstein verfügt seit Ende 2014 über keine eigenen Abschiebungshaftkapazitäten mehr. Aktuell wird die Inbetriebnahme einer Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt vorbereitet. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg stehen Schleswig-Holstein in der Rückführungseinrichtung am Hamburger Flughafen fünf Unterbringungsplätze für Männer zum Vollzug von Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft zur Verfügung. Die Verwaltungsvereinbarung wurde mit Blick auf die geplante Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt gekündigt und lief am 1. Juni 2021 aus.

Abschiebungshaft wird in Schleswig-Holstein im Einzelfall auch in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Ein Vollzug von Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Neumünster kann erfolgen, wenn von der unterzubringenden Person eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Thüringen:

Der Freistaat Thüringen verfügt über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung. Seit 2019 besteht eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Thüringen und Rheinland-Pfalz, wonach für Thüringen ein Haftplatz für den Vollzug von Abschiebungshaft an volljährigen vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim vorgehalten wird.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Baden-Württemberg	Abschiebungshaftkapazitäten	36	44	51	51
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	-	-
Bayern	Abschiebungshaftkapazitäten	seit 09.02.2018: 131 seit 10.09.2018: 161	161	153	153
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	3	-	-	-
Berlin	Abschiebungshaftkapazitäten	10	10	10	10
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	1	-	-	-
Brandenburg	Abschiebungshaftkapazitäten	-	-	-	-
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	20	20	20
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	-	-
Bremen	Abschiebungshaftkapazitäten	13	13	16	16
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	-	-
Hamburg	Abschiebungshaftkapazitäten	15	15	15	15
	Plätze im Ausreisegewahrsam	15	15	15	15
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	-	-

¹ Statistische Daten zur Anzahl der Abschiebungshaftfälle aus Justizvollzugsanstalten im Jahr 2018 liegen nicht vor.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Hessen	Abschiebungshaftkapazitäten	20	20	20	60 (seit 01.02.21)
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	3	3	-	-
Mecklenburg- Vorpommern	Abschiebungshaftkapazitäten ¹	-	-	5	5
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	1	2
Niedersachsen	Abschiebungshaftkapazitäten	48 Haftplät- ze (42 für Männer und 6 für Frau- en)	48 Haftplät- ze (42 für Männer und 6 für Frau- en)	48 Haftplät- ze (42 für Männer und 6 für Frau- en)	48 Haftplät- ze (42 für Männer und 6 für Frau- en)
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	1	-	-	-
Nordrhein- Westfalen ²	Abschiebungshaftkapazitäten	140	150 (ab Januar 2019) 160 (ab März 2019) 175 (ab Septem- ber 2019)	175	175
	Plätze im Ausreisegewahrsam	s. o.	s. o.	s. o.	s. o.
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz ³	Abschiebungshaftkapazitäten	40	40	40	40
	Plätze im Ausreisegewahrsam	40	40	40	40
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	-	-
Saarland	Abschiebungshaftkapazitäten	15	15	15	15
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	-	-
Sachsen	Abschiebungshaftkapazitäten	24	24	24	24
	Plätze im Ausreisegewahrsam	34	34	34	34
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	Abschiebungshaftkapazitäten	-	-	-	-
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	-	6	1

¹ In der JVA Neustrelitz – siehe Antwort zu Frage 2.

² Die Zahlen aus 2021 beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2021.

³ Die 40 Plätze für Abschiebungshaft sind gleichzeitig die 40 Plätze für Ausreisegewahrsam.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Schleswig-Holstein	Abschiebungshaftkapazitäten	-	-	-	siehe Antwort zu Frage 5
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	1	1	-	-
Thüringen	Abschiebungshaftkapazitäten ¹	-	1	1	1
	Plätze im Ausreisegewahrsam	-	-	-	-
	Anzahl an Fällen von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	-	1	-	-

5. Welche Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen an welchen Standorten gibt es nach Angaben der Bundesländer derzeit oder sind ggf. geplant (bitte auch Angaben zu deren maximaler Belegungszahl, Betreiber und etwaigen Besonderheiten machen)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Die Einrichtung neuer Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen ist derzeit nicht geplant.

Berlin:

Am 22. September 2018 wurde die Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin (AHEG BE) in Betrieb genommen. Die Einrichtung neuer Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen ist derzeit nicht geplant.

Brandenburg:

Es sind keine Abschiebungshafteinrichtung und keine dedizierte Gewahrsamseinrichtung vorhanden und derzeit geplant.

Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG wird in der Ausreisesammelstelle des Landes Brandenburg am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) (Gemeinde Schönefeld) vollzogen, jedoch maximal für 48 Stunden, da die Einrichtung vorrangig Abholungen aus der Unterkunft zur Nachtzeit verhindern soll.

Bremen:

Die Einrichtung neuer Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen ist derzeit nicht geplant.

Hamburg:

Die Einrichtung neuer Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen ist derzeit nicht geplant.

Mecklenburg-Vorpommern:

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung und es ist auch nicht beabsichtigt, eine solche zu errichten. Vielmehr beteiligt sich Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer „norddeutschen Kooperation“ finanziell an der demnächst fertiggestellten Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt (Schleswig-Holstein). Die Einrichtung wird durch das Land Schleswig-Holstein betrieben werden und insgesamt über 60 Haftplätze ver-

¹ Ein Abschiebungshaftplatz basierend auf der o. g. Verwaltungsvereinbarung zwischen Thüringen und Rheinland-Pfalz.

fügen. Davon werden 20 Plätze dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegen eine anteilige Kostenübernahme zur Verfügung gestellt. Die Inbetriebnahme soll in der zweiten Jahreshälfte 2021 erfolgen.

Rheinland-Pfalz:

Die Einrichtung neuer Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen ist derzeit nicht geplant.

Saarland:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Sachsen:

Die Einrichtung neuer Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen ist derzeit nicht geplant.

Sachsen-Anhalt:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Thüringen:

Der Freistaat Thüringen verfügt weder über eine Abschiebungshaft- noch eine Ausreisegewahrsamseinrichtung.

Bundesland	Vorhandene Standorte von Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen	Betreiber	Maximale Belegungszahl	Besonderheiten
Baden-Württemberg	Pforzheim	Land BW	51	nur Männer
Bayern	Abschiebungshaft-einrichtung der Justizvollzugsanstalt Eichstätt	Bayerisches Staatsministerium der Justiz	96	10 Haftplätze für Frauen
	Abschiebungshaft-einrichtung der Justizvollzugsanstalt Erding	Bayerisches Staatsministerium der Justiz	35	nur Männer
	Abschiebungshaft-einrichtung am Flughafen München	Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen	22	nur Männer
Berlin	Abschiebungshaft-einrichtung für Gefährder Berlin Kirchhainer Damm 64–66 12309 Berlin	Polizei Berlin	10	Abschiebungshaft-einrichtung für ausreisepflichtige sicherheitsrelevante Personen
Brandenburg	-	Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg	20	Aufenthalt auf max. 48 h begrenzt
Bremen	Abschiebungsgewahrsam	Polizei Bremen	Frauen 4 Männer 12	-
Hamburg	Am Flughafen Hamburg	Behörde für Inneres und Sport, Amt für Migration	20	Davon stehen 5 Plätze bis zum 01.06.2021 dem BL SH zur Verfügung.

Bundesland	Vorhandene Standorte von Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen	Betreiber	Maximale Belegungszahl	Besonderheiten
Hessen	Hessische Abschiebungshafteinrichtung Marienburgstraße 78 64297 Darmstadt	Polizeipräsidium Südhessen	60 (80)	Davon stehen 5 Plätze seit 01.04.2021 dem SL zur Verfügung. Flexible Belegung
Niedersachsen	Abteilung Langenhagen, Benkendorffstr. 32, 30855 Langenhagen	Die Abteilung Langenhagen wird staatlich geführt durch die JVA Hannover (Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover).	48 Haftplätze (42 für Männer und 6 für Frauen)	-
Nordrhein-Westfalen	Büren (Westfalen)	Bezirksregierung Detmold	175	Es werden ausschließlich Männer untergebracht
Rheinland-Pfalz	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim	Land Rheinland-Pfalz	40	-
Sachsen	Dresden, Freistaat Sachsen	Freistaat Sachsen	58	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	entfällt	entfällt	entfällt

Bundesland	Geplante Standorte von Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen	Betreiber	Maximale Belegungszahl	Besonderheiten
Bayern	Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Hof	Bayerisches Staatsministerium der Justiz	150	4 Haftplätze für Frauen
	Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Passau	Bayerisches Staatsministerium der Justiz	bis zu 200 Haftplätze flexibel für den Vollzug der Abschiebungshaft nutzbar	-
	Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München (Neubau)	Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen	22	nur Männer; ersetzt derzeitige Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München

Bundesland	Geplante Standorte von Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsams-einrichtungen	Betreiber	Maximale Belegungszahl	Besonderheiten
Sachsen-Anhalt	Noch offen	Land	30	-
Schleswig-Holstein	Abschiebungshaft-einrichtung Glückstadt (Inbetriebnahme voraussichtlich im August 2021)	Land Schleswig-Holstein	60	Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern werden die Einrichtung auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung gegen Kostenerstattung mitnutzen.

6. Welche Kenntnisse der Bundesländer gibt es zu der Anzahl der in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 gestellten Abschiebungs- bzw. Überstellungshaftanträge und dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen bzw. wie viele im Verlauf der Haft wieder aufgehoben wurden bzw. wie viele (nachträgliche) gerichtliche Feststellungsentscheidungen es gab, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert angeben und soweit möglich nach Haft vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung differenzieren, und warum werden solche Daten gegebenenfalls nicht erhoben), und welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer liegen vor zu Schadensersatzzahlungen wegen rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen und zu gewährten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen unter Beiordnung von Anwältinnen und Anwälten (bitte so differenziert wie möglich ausführen)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Es liegen keine Zahlen im Sinne der Fragestellung vor.

Bayern:

Statistisch auswertbare Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erfasst. Zur Vermeidung eines unvermeidbaren Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

Berlin:

Hierzu erfolgt keine statistische Erhebung. Die statistische Erfassung der Anzahl der gestellten Haftanträge und der erlangten Haftbeschlüsse wurde im Jahr 2012 eingestellt, da die geringe Aussagekraft der Statistik außer Verhältnis zum Erhebungsaufwand stand. Eine Schätzung ist nicht möglich.

Hamburg:

Über das Angegebene hinaus erfolgt keine Differenzierung im Sinne der Fragestellung.

Hessen:

Im Jahr 2018 wurden acht Personen aufgrund einer richterlichen Entscheidung aus der Abschiebungshaft entlassen, 2019 zwölf, 2020 drei und 2021 (Stand: 31. März 2021) eine Person. Weitergehende statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine nachträgliche Erhebung der Daten wäre

mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da diese eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Mecklenburg-Vorpommern:

Eine ähnliche Frage ist bereits im Jahr 2018 gestellt worden.

Im Rahmen der bei den Gerichten geführten Geschäftsübersichten werden lediglich die Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und 57 Absatz 3 AufenthG erfasst. Darüber hinaus werden in der Statistik keine Angaben erhoben, so dass die weiteren Fragen an dieser Stelle nicht beantwortet werden können.

Die Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern lauten wie folgt:

Jahr	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 und 57 Abs. 3 AufenthG
2018	185
2019	183
2020	151

Die Geschäftsübersichten werden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (JM) jährlich erstellt. Für das Jahr 2021 liegen daher noch keine Angaben vor. Die Zahlen werden dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) jährlich für die dortige Zusammenstellung der Länderübersicht übersandt.

Niedersachsen:

Angaben zu den beantragten und vollzogenen Haftanordnungen, differenziert nach den Rechtsgrundlagen, werden in Niedersachsen weder in der Justizvollzugsverwaltung, noch bei den anordnenden Amtsgerichten statistisch erfasst. Gleiches gilt für Schadenersatzzahlungen wegen rechtswidriger Abschiebungshaftinhaftierungen und zu gewährten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen unter Beiordnung von Anwältinnen und Anwälten.

Nordrhein-Westfalen:

Aus den Justizgeschäftsstatistiken (hier: Geschäftsübersichten) des Landes Nordrhein-Westfalen können nur die nachfolgenden Verfahrenszahlen geliefert werden. Eine weitergehende Differenzierung oder Erfassung von Daten zum Ausgang des Verfahrens erfolgt in Nordrhein-Westfalen nicht.

Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG

Berichtszeitraum	Verfahrenszahl
2018	2.329
2019	2.551
2020	1.403
2021	k. A. *

* Für 2021 liegen noch keine validen Zahlen vor.

Im fraglichen Zeitraum sind dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Anträge auf Entschädigung aufgrund rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen bekannt geworden:

	2018	2019	2020	2021
Begründete Entschädigungsbegehren	0	3	4	0
Ausgezahlte Entschädigung insgesamt		2.935,00 EUR	3.406,58 EUR	k. A.*

* Für 2021 liegen noch keine validen Zahlen vor.

Darüber hinaus ergaben sich noch folgende Fallgestaltungen:

Im Berichtszeitraum sind drei weitere dem Grunde nach anerkannte Entschädigungsansprüche in Gesamthöhe von 4 575 Euro durch Aufrechnungen mit den dem Land Nordrhein-Westfalen abgetretenen Kosten der Abschiebung erloschen.

In einem Verfahren aus dem Jahr 2019 hat sich der Antragsteller nach einem seitens der Behörde unterbreiteten Vergleichsangebot nicht mehr gemeldet. Gleiches gilt in zwei weiteren Fällen, in denen die Ausländerbehörden Kostenbescheide über die entstandenen Abschiebekosten erlassen haben, die die geltend gemachten Entschädigungsansprüche bei weitem überstiegen. Auch diese Ansprüche sind daraufhin durch die bevollmächtigten Anwälte nicht weiter verfolgt worden.

Rheinland-Pfalz:

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Nach wie vor wird in den bei der Justiz geführten Statistiken nicht nach der Rechtsgrundlage der Haft unterschieden. Von daher kann nicht nach

- Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG),
- Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG),
- Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG) und
- Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)

differenziert werden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fälle die oben aufgezählten Haftarten angeordnet wurden.

Aus den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte wird für Zwecke der Personalbedarfsberechnung hier lediglich die Anzahl der Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG benötigt. Angaben über den Verfahrensausgang oder den Inhalt der Verfahren werden nicht erfasst. Eine Erhebung zur Aufhebungsquote existiert nicht. Hierbei wäre eine Darstellung bereits aufgrund der Fragestellung schwierig, da nicht differenziert wird nach einer Zurückweisung des Haftantrages bzw. der Aufhebung der Haftanordnung durch das Ausgangsgericht (Amtsgericht) bzw. durch die ggf. im Beschwerdeverfahren durch die Landgerichte erfolgten Haftbefehlsaufhebungen. Im Hinblick auf die Beschwerden bei den Landgerichten ist lediglich die Gesamtzahl der Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen bekannt, sodass hinsichtlich der Abschiebungshaft nicht differenziert werden kann.

Aus den Geschäftsübersichten (GÜ) lässt sich daher Folgendes feststellen: GÜ-Nr. 17 01 10 („Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG).

	2018	2019	2020
Land	600	611	309
OLG-Bezirk Koblenz	475	513	248
OLG-Bezirk Zweibrücken	125	98	61

Für das Jahr 2021 liegen noch keine Geschäftsübersichten vor.

Im hiesigen Geschäftsbereich kam es in den Jahren 2018 bis zum 31. März 2021 zu folgenden Schadenersatzzahlungen aufgrund rechtswidriger Abschiebungshaft:

- Jahr 2018: 3 Fälle
- Jahr 2019: 7 Fälle
- Jahr 2020: 5 Fälle
- 1. Januar 2021 bis 31. März 2021: 0 Fälle

Saarland:

Eine entsprechend detaillierte Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Saarland nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die vorgelegten Zahlen geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nachvollzogen werden konnte. Hierdurch kann allerdings lediglich ein unvollständiges Bild vermittelt werden.

Im Zusammenhang mit Verfahrenskostenentscheidungen in Abschiebungshaft-sachen liegen nur Zahlen für die schleswig-holsteinischen Amtsgerichte vor. Diesbezüglich ergibt sich folgendes Bild:

	2018	2019	2020	Stand 17.03.2021
Gebühren und Auslagen der Prozesskostenhilfe	2.618 €	671 €	2.349 €	378 €

Zu beachten ist, dass sich die vorstehende Aufstellung nicht allein auf Abschiebungshaftverfahren schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden bezieht, sondern auch Entscheidungen in Abschiebungshaftverfahren anderer Behörden, insbesondere der Bundespolizei, erfasst sind.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Brandenburg	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	-	-	5	6
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	1	1
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	-	1	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Bremen	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	42	31	9	-
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	8	4	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	6	10	1	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Hamburg	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	231	231	122	39
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	15	8	17	5
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben ¹	11	1	7	-

¹ Bei den Haftbeschwerden wird in der statistischen Erfassung nicht zwischen Dublin-Überstellungen und sonstigen Abschiebungen unterschieden.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Hessen ¹	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	158	198	145	11
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	-	-	-	-
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	52	30	39	1
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Saarland	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	46	51	28	6
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-

¹ Die Zahlen beziehen sich auf den Stand vom 31. März 2021.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Sachsen	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	71	131	109	50
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	3	1	2	1
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	2	1	4	5
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	17	18	31	7
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	2	4	3	1
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	1	-	3	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	21	41	16	9
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	1	-	1	1
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Thüringen	Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge	13	19	13	3
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	2	2	1	0
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Bremen	Anzahl der gestellten Überstellungshaftanträge	4	10	1	-
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	2	5	1	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Hessen ¹	Anzahl der gestellten Überstellungshaftanträge	45	115	36	11
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Sachsen	Anzahl der gestellten Überstellungshaftanträge	3	3	2	0
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	Anzahl der gestellten Überstellungshaftanträge	4	1	2	-
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	1	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	-	2	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-

¹ Die Zahlen beziehen sich auf den Stand vom 31. März 2021.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Schleswig-Holstein	Anzahl der gestellten Überstellungshaftanträge	27	26	10	1
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	1	1	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-
Thüringen	Anzahl der gestellten Überstellungshaftanträge	8	20	5	1
	Anzahl der von Gerichten zurückgewiesene Anträge	1	-	-	-
	Anzahl der im Verlauf der Haft wieder aufgehobenen Anträge	-	-	-	-
	Anzahl der (nachträglichen) gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben	-	-	-	-

7. Mit welchen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Länderangaben geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren; Angaben nur erforderlich, soweit es Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 10 gab)?

Baden-Württemberg:

Abschiebungen in Baden-Württemberg erfolgen gemäß:

- Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg – AHaftVollzG BW vom 17. Dezember 2015, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (VO) (EU) 2016/679 vom 12. Juni 2018 (Gesetzblatt (GBl.) S. 173) und
- Abschiebungshaftvollzugsverordnung – AHaftVO vom 7. März 2016, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die VO (EU) 2016/679 vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173).

Bayern:

Die Abschiebungshaft wird in Bayern im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften vollzogen; landesgesetzliche Vorgaben bestehen nicht.

Berlin:

Es wird auf die Antwort des Landes Berlin zu Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5817 bzw. zu Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen. Im Rahmen der Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin (AHEG BE) wurde die Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung) überarbeitet.

Brandenburg:

Es gibt keine Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 10.

Bremen:

Neben den bundesrechtlichen Regelungen finden in der Freien Hansestadt Bremen Anwendung:

- das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam;
- der Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) des Senators für Inneres vom 6. Juni 2002 in der Fassung vom 10. Juli 2008 (regelt die allgemeinen Haftbedingungen);
- der Erlass über Sicherungshaft; e13-05-01 zu § 62 AufenthG – Sicherungshaft – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – vom 15. Mai 2013.

Hamburg:

Es gibt keine Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 10.

Hessen:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5817 aus dem Jahr 2018 verwiesen. In dieser Antwort wurde mitgeteilt, dass in Hessen die europa- und bundesrechtlichen Vorschriften durch das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) vom 18. Dezember 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl] S. 474) ergänzt werden. Der Vollzug der verschiedenen Haftarten wird durch eine Wachdienstvorschrift näher ausgestaltet, die sich die zuständige Behörde selbst gegeben hat.

Mecklenburg-Vorpommern:

Es gibt keine Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 10.

Niedersachsen:

Die Abschiebungshaft wird nach Maßgabe von § 62 AufenthG angeordnet und grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen (§ 62a Absatz 1 AufenthG). Durch seinen offen gefassten Wortlaut lässt § 62a AufenthG Raum für Konkretisierungen und nähere Ausgestaltungen. Der Landesgesetzgeber ist mithin zur näheren Ausgestaltung der Freiheitsentziehung in speziellen Hafteinrichtungen berufen. Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) findet im Abschiebungshaftvollzug keine Anwendung.

Hinzu kommt noch der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport über die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass) vom 24. August 2016, der dezidierte Vorgaben für die Ausländerbehörden in Niedersachsen zu gesamten Abschiebungsverfahren enthält.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Justizministerium einen Entwurf für ein Niedersächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz. Das Niedersächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz soll der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit dienen und gegebenenfalls bestehenden Unsicherheiten in der Rechtsanwendung begegnen.

Nordrhein-Westfalen:

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (GV. NRW. 2015 S. 901), wurde geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 770), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018 sowie das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 365), in Kraft getreten am 24. Juli 2019.

Rheinland-Pfalz:

Es gibt keine Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 10.

Saarland:

Es gibt keine Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 10.

Sachsen:

Es gibt keine Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 10.

Sachsen-Anhalt:

Es gibt keine Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 10.

Schleswig-Holstein:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat durch Erlass vom 19. August 2020 die Regelungen für die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden zur Beantragung von Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam aktualisiert. Im Hinblick auf die geplante Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt wurden durch das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH) und die Landesverordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – DVO AHaftVollzG) die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug der Abschiebungshaft in schleswig-holsteinischen Abschiebungshafteinrichtungen geschaffen.

Thüringen:

Da der Freistaat Thüringen keine eigene Abschiebungshafteinrichtung betreibt, bestehen keine landesrechtlichen Sonderregelungen.

8. Wie viele Personen befanden sich nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 für wie lange in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. im Ausreisegewahrsam (bitte differenzieren, auch nach Bundesländern, Geschlecht, Minderjährig- bzw. Volljährigkeit und Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, zwei bis sechs Wochen, sechs Wochen bis 3 Monate, 3 bis 6 Monate, 6 bis 12 Monate, 12 bis 15 Monate, von 15 bis 18 Monate), und welche Angaben können die Bundesländer zur durchschnittlichen Verweildauer in Abschiebungshafteinrichtungen machen (bitte nach Bundesländern und Jahren auflisten)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Es wird lediglich die durchschnittliche Haftdauer ohne weitere Differenzierung nach auswählbaren Zeiträumen und Haftart (Abschiebungshaft/Überstellungshaft/Ausreisegewahrsam) statistisch erfasst. Es werden nur volljährige Männer aufgenommen – siehe Anmerkung zu Frage 1.

Bayern:

Eine Unterscheidung nach Haftarten (Abschiebungshaft, Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam) in Bezug auf die Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt erfolgt weder im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz noch im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten, differenzierten Daten gesondert zu erheben.

Berlin:

Eine statistische Differenzierung nach Abschiebungs-, Überstellungshaft oder Ausreisegewahrsam erfolgt nicht. Die nachfolgende Auflistung enthält auch Inhaftierungen, die im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder erfolgten. Im Jahr 2018 erfolgte, kurzfristige Unterbringungen von Gefährdern in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin sind in der Aufstellung mangels statistischer Daten nicht aufgeführt. Soweit Inhaftierungen über den 31. Dezember eines Jahres hinaus erfolgt sind, wurde die Gesamthaftdauer im Jahr der Inhaftnahme berücksichtigt.

Hamburg:

Es erfolgt statistisch keine Unterscheidung zwischen Abschiebungshaft und Überstellungshaft. Für Minderjährige wird weder Abschiebungshaft noch Ausreisegewahrsam beantragt.

Hessen:

Erfasst sind Zahlen zu Personen, die von Ausländerbehörden bundesweit in der hessischen Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt untergebracht wurden. Umfasst sind hierbei alle Haftformen (Abschiebungshaft, Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam); eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Haftformen kann nicht erfolgen. Erst mit der Erweiterung der Abschiebungshafteinrichtung zum 1. Februar 2021 können dort Frauen untergebracht werden. Weitergehende statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die angegebenen Daten beziehen sich nur auf Abschiebungshaft, die in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen wurde.

Niedersachsen:

Die entsprechenden Angaben werden statistisch nicht in Gänze erfasst.

Saarland:

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die vorgelegten Zahlen geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nachvollzogen werden konnte.

2018

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam	
Bayern	Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt					
	gesamt			1.192		
	Geschlecht	w			130	
		m			1.062	
	Alter	unter 18			-	
		über 18			1.192	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen			288	
		2 bis 6 Wochen			571	
		6 Wochen bis 3 Monate			273	
		3 bis 6 Monate			53	
		6 bis 12 Monate			7	
		12 bis 15 Monate			-	
		15 bis 18 Monate			-	
	Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München					
	gesamt		21	19	-	
	Geschlecht	w	-	-	-	
		m	21	19	-	
	Alter	unter 18	-	-	-	
		über 18	21	19	-	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	21	18	-	
		2 bis 6 Wochen	-	1	-	
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-	
		3 bis 6 Monate	-	-	-	
6 bis 12 Monate		-	-	-		
12 bis 15 Monate		-	-	-		
15 bis 18 Monate		-	-	-		

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewahrsam	
Berlin	gesamt			5		
	Geschlecht	w		-		
		m			5	
	Alter	unter 18			-	
		über 18			5	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen			1	
		2 bis 6 Wochen			1	
		6 Wochen bis 3 Monate			2	
		3 bis 6 Monate			1	
		6 bis 12 Monate			-	
		12 bis 15 Monate			-	
		15 bis 18 Monate			-	
Brandenburg	gesamt			-		
Bremen	gesamt		80	-	-	
	Geschlecht	w	1	-	-	
		m	79	-	-	
	Alter	unter 18	0	-	-	
		über 18	80	-	-	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	26	-	-	
		2 bis 6 Wochen	49	-	-	
		6 Wochen bis 3 Monate	5	-	-	
		3 bis 6 Monate	-	-	-	
		6 bis 12 Monate	-	-	-	
		12 bis 15 Monate	-	-	-	
15 bis 18 Monate		-	-	-		

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam	
Hamburg	gesamt		216		11	
	Geschlecht	w	3		-	
		m	213		11	
	Alter	unter 18		-		-
		über 18		216		11
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen		108		11
		2 bis 6 Wochen		92		-
		6 Wochen bis 3 Monate		16		-
		3 bis 6 Monate		-		-
		6 bis 12 Monate		-		-
		12 bis 15 Monate		-		-
15 bis 18 Monate			-		-	
Hessen	gesamt		187	-	-	
	Geschlecht	w	-	-	-	
		m	187	-	-	
	Alter	unter 18		-	-	-
		über 18		187	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen		81	-	-
		2 bis 6 Wochen		71	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate		31	-	-
		3 bis 6 Monate		-	-	-
		6 bis 12 Monate		4	-	-
		12 bis 15 Monate		-	-	-
15 bis 18 Monate			-	-	-	
Mecklenburg- Vorpommern	gesamt		0			

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Niedersachsen	gesamt		502	davon 80	-
	Geschlecht	w	27	-	-
		m	475	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	502	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	241	-	-
		2 bis 6 Wochen	222	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	34	-	-
		3 bis 6 Monate	4	-	-
		6 bis 12 Monate	1	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	
Nordrhein- Westfalen	gesamt		1.012	334	70
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	1.012	334	70
	Alter	unter 18	1 ¹	-	-
		über 18	1.011	334	70
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	206	61	70
		2 bis 6 Wochen	436	226	-
		6 Wochen bis 3 Monate	324	46	-
		3 bis 6 Monate	46	1	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	

¹ Siehe Fußnote bei der entsprechenden Antwort zu Frage 2.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Rheinland-Pfalz	gesamt		126	93	-
	Geschlecht	w	6	11	-
		m	120	82	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	126	93	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	26	27	-
		2 bis 6 Wochen	74	51	-
		6 Wochen bis 3 Monate	24	15	-
		3 bis 6 Monate	2	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
	Saarland	gesamt		46	-
Geschlecht		w	2	-	-
		m	44	-	-
Alter		unter 18	-	-	-
		über 18	46	-	-
Haftdauer		weniger als 2 Wochen	15	-	-
		2 bis 6 Wochen	23	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	8	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Sachsen	gesamt		2	1	-
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	2	1	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	2	1	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	1	-	-
		2 bis 6 Wochen	1	1	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Sachsen-Anhalt	gesamt		13	3	3
	Geschlecht	w	2	-	-
		m	11	3	3
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	13	3	3
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	3	1	3
		2 bis 6 Wochen	7	2	-
		6 Wochen bis 3 Monate	2	-	-
		3 bis 6 Monate	1	-	-
		6 bis 12 Monate		-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Schleswig- Holstein	gesamt		18	27	3
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	18	27	3
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	18	27	3
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	5	4	3
		2 bis 6 Wochen	12	22	-
		6 Wochen bis 3 Monate	1	1	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Thüringen	gesamt		11	7	1
	Geschlecht	w	-	1	-
		m	11	6	1
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	11	7	1
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	-	3	1
		2 bis 6 Wochen	9	4	-
		6 Wochen bis 3 Monate	2	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

2019

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam	
Bayern	Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt					
	gesamt			1.187		
	Geschlecht	w			90	
		m			1.097	
	Alter	unter 18			-	
		über 18			1.187	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen			292	
		2 bis 6 Wochen			530	
		6 Wochen bis 3 Monate			318	
		3 bis 6 Monate			46	
		6 bis 12 Monate			1	
		12 bis 15 Monate			-	
		15 bis 18 Monate			-	
	Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München					
	gesamt		123	171	11	
	Geschlecht	w	-	-	-	
		m	123	171	11	
	Alter	unter 18	-	-	-	
		über 18	123	171	11	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	76	79	11	
		2 bis 6 Wochen	40	86	-	
		6 Wochen bis 3 Monate	5	6	-	
		3 bis 6 Monate	2	-	-	
6 bis 12 Monate		-	-	-		
12 bis 15 Monate		-	-	-		
15 bis 18 Monate		-	-	-		

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam	
Berlin	gesamt			16 ¹		
	Geschlecht	w			-	
		m			16	
	Alter	unter 18				-
		über 18				16
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen				9
		2 bis 6 Wochen				6
		6 Wochen bis 3 Monate				1
		3 bis 6 Monate				-
		6 bis 12 Monate				-
		12 bis 15 Monate				-
15 bis 18 Monate					-	
Brandenburg	gesamt				-	
Bremen	gesamt		68	-	-	
	Geschlecht	w	5	-	-	
		m	63	-	-	
	Alter	unter 18	-	-	-	
		über 18	68	-	-	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	29	-	-	
		2 bis 6 Wochen	33	-	-	
		6 Wochen bis 3 Monate	6	-	-	
		3 bis 6 Monate	-	-	-	
		6 bis 12 Monate	-	-	-	
		12 bis 15 Monate	-	-	-	
15 bis 18 Monate		-	-	-		

¹ Abweichungen zu der in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Gesamtzahl aufgrund dort erfolgter Doppelerfassungen bei jahresübergreifenden Inhaftierungen.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Hamburg	gesamt		223		20
	Geschlecht	w	1		--
		m	222		20
	Alter	unter 18	-		--
		über 18	223		20
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	97		20
		2 bis 6 Wochen	109		-
		6 Wochen bis 3 Monate	17		-
		3 bis 6 Monate	-		-
		6 bis 12 Monate	-		-
		12 bis 15 Monate	-		-
		15 bis 18 Monate	-		-
Hessen	gesamt		265	-	5
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	265	-	5
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	265	-	5
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	120	-	4
		2 bis 6 Wochen	105	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	40	-	1
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	gesamt		-		

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Niedersachsen	gesamt		407	davon 134	-
	Geschlecht	w	12	-	-
		m	395	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	407	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	171	-	-
		2 bis 6 Wochen	193	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	37	-	-
		3 bis 6 Monate	5	-	-
		6 bis 12 Monate	1	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Nordrhein- Westfalen	gesamt		1.123	399	92
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	1.123	399	92
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	1.123	399	92
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	248	85	92
		2 bis 6 Wochen	533	267	-
		6 Wochen bis 3 Monate	327	47	-
		3 bis 6 Monate	15	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Rheinland-Pfalz	gesamt		111	108	5
	Geschlecht	w	5	8	-
		m	106	100	5
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	111	108	5
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	35	39	5
		2 bis 6 Wochen	51	52	-
		6 Wochen bis 3 Monate	24	17	-
		3 bis 6 Monate	1	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Saarland	gesamt		51	-	-
	Geschlecht	w	6	-	-
		m	45	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	51	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	15	-	-
		2 bis 6 Wochen	27	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	9	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Sachsen	gesamt		111	5	21
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	111	5	21
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	111	5	21
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	36	-	21
		2 bis 6 Wochen	58	5	-
		6 Wochen bis 3 Monate	14	-	-
		3 bis 6 Monate	3	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	
Sachsen-Anhalt	gesamt		16	1	1
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	16	1	1
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	16	1	1
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	6	1	1
		2 bis 6 Wochen	7	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	3	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Schleswig-Holstein	gesamt		40	26	1
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	40	26	1
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	40	26	1
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	7	5	1
		2 bis 6 Wochen	26	19	-
		6 Wochen bis 3 Monate	7	2	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
	Thüringen	gesamt		17	20
Geschlecht		w	-	-	-
		m	17	20	1
Alter		unter 18	-	-	-
		über 18	17	20	1
Haftdauer		weniger als 2 Wochen	9	8	1
		2 bis 6 Wochen	7	12	-
		6 Wochen bis 3 Monate	1	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

2020

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungs- haft	Ausreise- gewährsam	
Bayern	Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt					
	gesamt			776		
	Geschlecht	w			42	
		m			734	
	Alter	unter 18			-	
		über 18			776	
	Haftdauer	weniger als 2 Wo- chen			279	
		2 bis 6 Wochen			327	
		6 Wochen bis 3 Monate			146	
		3 bis 6 Monate			23	
		6 bis 12 Monate			1	
		12 bis 15 Monate			-	
		15 bis 18 Monate			-	
	Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München					
	gesamt		19	41	15	
	Geschlecht	w	-	-	-	
		m	19	41	15	
	Alter	unter 18	-	-	-	
		über 18	19	41	15	
	Haftdauer	weniger als 2 Wo- chen	10	20	15	
		2 bis 6 Wochen	8	20	-	
		6 Wochen bis 3 Monate	1	1	-	
		3 bis 6 Monate	-	-	-	
6 bis 12 Monate		-	-	-		
12 bis 15 Monate		-	-	-		
15 bis 18 Monate		-	-	-		

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Berlin	gesamt			16 ¹	
	Geschlecht	w		-	
		m		16	
	Alter	unter 18		-	
		über 18		16	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen		3	
		2 bis 6 Wochen		11	
		6 Wochen bis 3 Monate		1	
		3 bis 6 Monate		1	
		6 bis 12 Monate		-	
		12 bis 15 Monate		-	
15 bis 18 Monate			-		
Brandenburg	gesamt		4	-	-
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	4	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	4	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	3	-	-
		2 bis 6 Wochen	-	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	1	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	

¹ Abweichungen zu der in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Gesamtzahl aufgrund dort erfolgter Doppelerfassungen bei jahresübergreifenden Inhaftierungen.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Bremen	gesamt		14	-	-
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	14	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	14	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	3	-	-
		2 bis 6 Wochen	11	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	
Hamburg	gesamt		105		22
	Geschlecht	w	1		-
		m	104		22
	Alter	unter 18	-		-
		über 18	105		22
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	62		22
		2 bis 6 Wochen	36		-
		6 Wochen bis 3 Monate	7		-
		3 bis 6 Monate	-		-
		6 bis 12 Monate	-		-
		12 bis 15 Monate	-		-
15 bis 18 Monate		-		-	

Bundesland			Abschiebungs- haft	Überstellungs- haft	Ausreise- gewährsam
Hessen	gesamt		113	-	32
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	113	-	32
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	113	-	32
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	60	-	30
		2 bis 6 Wochen	41	-	2
		6 Wochen bis 3 Monate	12	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Mecklenburg- Vorpommern	gesamt		1	-	-
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	1	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	1	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	1	-	-
		2 bis 6 Wochen	-	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

Bundesland			Abschiebungs- haft	Überstellungs- haft	Ausreise- gewährsam
Niedersachsen	gesamt		163	davon 25	-
	Geschlecht	w	6	-	-
		m	157	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	163	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	69	-	-
		2 bis 6 Wochen	84	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	10	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	
Nordrhein- Westfalen	gesamt		656	189	172
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	656	189	172
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	656	189	172
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	182	59	172
		2 bis 6 Wochen	330	106	-
		6 Wochen bis 3 Monate	135	23	-
		3 bis 6 Monate	9	1	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	

Bundesland			Abschiebungs- haft	Überstellungs- haft	Ausreise- gewährsam
Rheinland-Pfalz	gesamt		69	16	20
	Geschlecht	w	5	-	2
		m	64	16	18
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	69	16	20
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	26	5	18
		2 bis 6 Wochen	26	8	1
		6 Wochen bis 3 Monate	14	1	1
		3 bis 6 Monate	3	2	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Saarland	gesamt		28	-	-
	Geschlecht	w	1	-	-
		m	27	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	28	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	17	-	-
		2 bis 6 Wochen	9	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	2	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

Bundesland			Abschiebungs- haft	Überstellungs- haft	Ausreise- gewährsam
Sachsen	gesamt		56	4	9
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	56	4	9
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	56	4	9
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	27	4	9
		2 bis 6 Wochen	21	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	8	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	
Sachsen-Anhalt	gesamt		20	1	5
	Geschlecht	w	1	-	-
		m	19	1	5
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	20	1	5
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	11	1	5
		2 bis 6 Wochen	9	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	

Bundesland			Abschiebungs- haft	Überstellungs- haft	Ausreise- gewährsam
Schleswig- Holstein	gesamt		13	10	3
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	13	10	3
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	13	10	3
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	4	1	3
		2 bis 6 Wochen	8	8	-
		6 Wochen bis 3 Monate	1	1	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	
Thüringen	gesamt		12	5	-
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	12	5	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	12	5	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	4	2	-
		2 bis 6 Wochen	8	3	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	

2021

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam	
Bayern ¹	Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt					
	gesamt			265		
	Geschlecht	w			10	
		m			255	
	Alter	unter 18			-	
		über 18			265	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen			113	
		2 bis 6 Wochen			96	
		6 Wochen bis 3 Monate			51	
		3 bis 6 Monate			5	
		6 bis 12 Monate			-	
		12 bis 15 Monate			-	
		15 bis 18 Monate			-	
	Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München					
	gesamt		10	20	15	
	Geschlecht	w	-	-	-	
		m	10	20	15	
	Alter	unter 18	-	-	-	
		über 18	10	20	15	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	5	10	15	
		2 bis 6 Wochen	5	8	-	
		6 Wochen bis 3 Monate	-	2	-	
		3 bis 6 Monate	-	-	-	
6 bis 12 Monate		-	-	-		
12 bis 15 Monate		-	-	-		
15 bis 18 Monate		-	-	-		

¹ Die Zahlen für 2021 befinden sich auf dem Stand vom 31. März 2021.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam	
Berlin	gesamt			1 ¹		
	Geschlecht	w			-	
		m			1	
	Alter	unter 18				-
		über 18				1
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen				-
		2 bis 6 Wochen				1
		6 Wochen bis 3 Monate				-
		3 bis 6 Monate				-
		6 bis 12 Monate				-
		12 bis 15 Monate				-
15 bis 18 Monate					1	
Brandenburg	gesamt		4	-	1	
	Geschlecht	w	-	-	-	
		m	4	-	1	
	Alter	unter 18	-	-	-	
		über 18	4	-	1	
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	4	-	1	
		2 bis 6 Wochen	-	-	-	
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-	
		3 bis 6 Monate	-	-	-	
		6 bis 12 Monate	-	-	-	
		12 bis 15 Monate	-	-	-	
15 bis 18 Monate		-	-	-		

¹ Abweichungen zu der in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Gesamtzahl aufgrund dort erfolgter Doppelerfassungen bei jahresübergreifenden Inhaftierungen.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Bremen	gesamt		3	-	-
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	3	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	3	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	2	-	-
		2 bis 6 Wochen	1	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	
Hamburg ¹	gesamt		34		2
	Geschlecht	w	-		-
		m	34		2
	Alter	unter 18	-		-
		über 18	34		2
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	20		-
		2 bis 6 Wochen	14		-
		6 Wochen bis 3 Monate	-		-
		3 bis 6 Monate	-		-
		6 bis 12 Monate	-		-
		12 bis 15 Monate	-		-
15 bis 18 Monate		-		-	

¹ Die Zahlen für 2021 beziehen sich auf dem 1. Quartal des Jahres.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Hessen ¹	gesamt		51	-	40
	Geschlecht	w	2	-	2
		m	49	-	38
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	51	-	40
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	26	-	28
		2 bis 6 Wochen	21	-	12
		6 Wochen bis 3 Monate	4	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Mecklenburg- Vorpommern	gesamt		2	-	-
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	2	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	2	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	-	-	-
		2 bis 6 Wochen	2	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

¹ Die Zahlen beziehen sich auf den Stand vom 31. März 2021.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewährsam
Niedersachsen	gesamt		34	davon 4	davon 1
	Geschlecht	w	2	-	-
		m	32	-	-
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	34	-	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	13	-	-
		2 bis 6 Wochen	19	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	2	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	
Nordrhein-Westfalen ¹	gesamt		160	41	132
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	160	41	132
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	160	41	132
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	61	19	132
		2 bis 6 Wochen	75	20	-
		6 Wochen bis 3 Monate	19	2	-
		3 bis 6 Monate	5	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
15 bis 18 Monate		-	-	-	

¹ Die Zahlen im Jahr 2021 beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2021.

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Rheinland-Pfalz	gesamt		18	5	18
	Geschlecht	w	-	-	4
		m	18	5	14
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	18	5	18
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	6	1	18
		2 bis 6 Wochen	7	1	-
		6 Wochen bis 3 Monate	4	3	-
		3 bis 6 Monate	1	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
	Saarland	gesamt		6	-
Geschlecht		w	-	-	-
		m	6	-	-
Alter		unter 18	-	-	-
		über 18	6	-	-
Haftdauer		weniger als 2 Wochen	3	-	-
		2 bis 6 Wochen	2	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	1	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreise- gewährsam
Sachsen	gesamt		20	-	9
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	20	-	9
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	20	-	9
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	9	-	9
		2 bis 6 Wochen	9	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	2	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Sachsen-Anhalt	gesamt		6	-	1
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	6	-	1
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	6	-	1
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	5	-	1
		2 bis 6 Wochen	1	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-

Bundesland			Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Schleswig-Holstein	gesamt		8	1	1
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	8	1	1
	Alter	unter 18	-	-	-
		über 18	8	1	1
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	1	1	1
		2 bis 6 Wochen	7	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
Thüringen	gesamt		3	1	-
	Geschlecht	w	-	-	-
		m	3	1	-
	Alter	unter 18			
		über 18	3	1	-
	Haftdauer	weniger als 2 Wochen	1	1	-
		2 bis 6 Wochen	2	-	-
		6 Wochen bis 3 Monate	-	-	-
		3 bis 6 Monate	-	-	-
		6 bis 12 Monate	-	-	-
		12 bis 15 Monate	-	-	-
		15 bis 18 Monate	-	-	-
	15 bis 18 Monate	-	-	-	

Bundesland	Durchschnittliche Verweildauer in Abschiebungshafteinrichtungen			
	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemberg	33,8 Tage	29,7 Tage	22,3 Tage ¹	Es liegen für 2021 noch keine statistischen Ergebnisse vor.
Bayern	33,3 Tage	30,1 Tage	19,5 Tage	19,2 Tage
Berlin	59	17	28	20
Brandenburg	-	-	-	-
Bremen	18,5	21,4	15,8	8

¹ Pandemiebedingt sind die Zahlen zur Haftdauer im Jahr 2020 mit den Vorjahren nicht vergleichbar und nicht aussagekräftig.

Bundesland	Durchschnittliche Verweildauer in Abschiebungshafteinrichtungen			
	2018	2019	2020	2021
Hamburg	16	17	12	14
Hessen	22	23	22	16
Mecklenburg-Vorpommern			weniger als 2 Wochen	2 bis 6 Wochen
Niedersachsen	20 Tage	22 Tage	21 Tage	19 Tage
Rheinland-Pfalz	29	26	25	25
Nordrhein-Westfalen	33,8 Tage	29,5 Tage	23,1 Tage	15,8 Tage
Saarland	-	-	-	-
Sachsen	8	22	16	17
Sachsen-Anhalt	24,6 Tage	23,5 Tage	13,42 Tage	9,57 Tage
Schleswig-Holstein	23 Tage	26 Tage	22 Tage	23 Tage
Thüringen	30,7 Tage	19,1 Tage	22,2 Tage	20,3 Tage

9. Wie viele der Personen in Abschiebungshaft wurden nach Angaben der Bundesländer ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassen, und welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen zu den Gründen hierfür vor (z. B.: freiwillige Ausreise, richterliche Anordnung, Änderung der Sachlage usw.; bitte nach Jahren, seit 2018, und Bundesländern differenzieren)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Eine differenzierte statistische Erfassung der Gründe für einen Austritt aus der Haft erfolgt in Baden-Württemberg nicht.

Bayern:

Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt: Statistisch auswertbare Daten liegen in Bezug auf die Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt weder im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz noch im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vor. Zur Vermeidung eines unvermeidbaren Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München: Statistisch auswertbare Daten zu den Gründen im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben. Zur Vermeidung eines unvermeidbaren Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

Berlin:

Grundsätzlich wird im Land Berlin eine freiwillige Ausreise nach erfolgreicher Haftantragstellung nicht mehr ermöglicht. Eine erfolgreiche Haftantragstellung bedarf der Darlegung eines Haftgrundes, beispielsweise des begründeten Verdachts, dass sich der Ausländer oder die Ausländerin der Abschiebung entziehen will (vgl. § 62 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG). In diesen Fällen bestehen daher in aller Regel begründete Zweifel an einer Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise.

Die Anzahl der aus der AHEG BE ohne Abschiebung entlassenen Personen kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden, eine statistische Erfassung der Gründe erfolgt nicht. Entlassungen beruhen oft auf unvorhersehbaren Ereignissen, in deren Folge den Anforderungen des Beschleunigungsgebots nicht (mehr) in der rechtlich gebotenen Weise entsprochen werden kann.

Bremen:

Die Gründe für die Entlassungen waren vielfältig: Haftanträge wurden durch das Amtsgericht abgelehnt, es wurde eine Reiseunfähigkeit festgestellt, Asylanträge wurden gestellt etc.

Hessen:

Erfasst sind Zahlen zu Personen, die durch hessische Ausländerbehörden bundesweit in Abschiebungshaft untergebracht und aufgrund einer richterlichen Anordnung aus der Abschiebungshaft entlassen wurden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Entlassung ohne Vollzug der Abschiebung erfolgte aus verschiedenen Gründen. Zu diesen gehören u. a.: Nach der Inhaftierung ergab sich, dass pandemiebedingt auf unabsehbare Zeit keine Abschiebung erfolgen konnte, Schwierigkeiten bei der erforderlichen Koordination mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes sowie Entlassung auf richterliche Anordnung nach einer erfolgreichen Haftbeschwerde.

Niedersachsen:

Weitere Daten, insbesondere die Hintergründe der Entlassung wie z. B. die in Frage stehende richterliche Anordnung bzw. Änderung der Sachlage, werden hierzu nicht erfasst.

Nordrhein-Westfalen:

Zu den Entlassungen aufgrund aufgehobener Haftbeschlüsse wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Im Übrigen sind valide Angaben nicht möglich, da Daten im Sinne der Anfrage in Nordrhein-Westfalen statistisch nicht erfasst werden.

Rheinland-Pfalz:

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Saarland:

Darüberhinausgehende Daten werden nicht erhoben, so dass eine Differenzierung im Sinne der Frage nicht möglich ist.

Sachsen:

Im Jahr 2018 wurde ein Untergebrachter entlassen.

Im Jahr 2019 wurde ein Untergebrachter in eine andere Einrichtung verlegt und zehn Untergebrachte entlassen.

Im Jahr 2020 sind drei Untergebrachte entwichen, vier wurden verlegt und elf entlassen.

Im Jahr 2021 wurden bisher zwei Untergebrachte in andere Einrichtungen verlegt und sechs Untergebrachte entlassen.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die nachstehende Übersicht gibt die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nachvollzogen werden konnte. Die Angaben beziehen sich auf Entlassungen aus der Abschiebungshaft, Überstellungshaft und dem Ausreisegewahrsam.

Thüringen:

Gründe für die Entlassung von Personen aus der Abschiebungshaft ohne Vollzug der Abschiebung liegen insbesondere in gestrichenen Flügen/Charterflügen sowie im Jahr 2020 vor allem an pandemiebedingten Flugstornierungen. Eine konkrete Aufschlüsselung zu den einzelnen Fällen liegt dem Freistaat Thüringen nicht vor.

Länderantworten

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Bayern Flughafen München	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	0	27	22	16
Berlin	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	1	-	4	-
Brandenburg	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	-	-	-	-
Bremen	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	17	6	2	0
Hamburg	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	20	24	27	3
Hessen ¹	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	8	12	5	1
Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	3		3	
Niedersachsen ²	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	64 Männer 5 Frauen	53 Männer 4 Frauen	36 Männer 2 Frauen	5 Männer 0 Frauen
Rheinland-Pfalz	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	45	38	28	8
Nordrhein-Westfalen	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	Nicht statistisch erfasst	Nicht statistisch erfasst	Nicht statistisch erfasst	Nicht statistisch erfasst

¹ Die Zahlen sind auf dem Stand vom 31. März 2021.

² Die Zahlen für 2021 beziehen sich auf dem Zeitraum vom 01.01.2021 bis 26.04.2021.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Saarland	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	18	11	12	1
Sachsen	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	1	11	18	8
Sachsen-Anhalt	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	5	19	12	0
Schleswig-Holstein	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	11	12	11	2
Thüringen	Anzahl der ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassenen Personen	1	2	3	1

10. Wie vielen Abschiebungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) ging nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 eine Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. ein Ausreisegewahrsam voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Dies wird statistisch nicht erfasst.

Bayern:

Belastbare Zahlen können aufgrund fehlender gesamtstatistisch auswertbarer Daten für Bayern nicht angegeben werden.

Berlin:

Differenzierte Angaben zu Abschiebungen und Überstellungen aus vorheriger Abschiebungshaft bzw. Überstellungshaft bzw. Ausreisegewahrsam sind mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

Hessen:

Separierte Erfassungen zu Abschiebung bzw. Überstellung aus Abschiebungshaft, Überstellungshaft oder aus dem Ausreisegewahrsam liegen hier nicht vor. Ausgewertet wurde die Gesamtzahl der aus der Abschiebungshaft entlassenen Personen in Zuständigkeit hessischer Ausländerbehörden, deren Haftende auf eine Abschiebung oder eine Überstellung zurückzuführen ist. Weitergehende statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da diese eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die nachfolgenden Angaben basieren auf Angaben der kommunalen Ausländerbehörden und dem Landesamt für innere Verwaltung.

Rheinland-Pfalz:

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Saarland:

Darüberhinausgehende Daten werden nicht erhoben, so dass eine Differenzierung im Sinne der Frage nicht möglich ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die vorgelegten Zahlen geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nachvollzogen werden konnte.

Die relativen Zahlen stellen das Verhältnis der durchgeführten Aufenthaltsbeendigungen aus der Abschiebungshaft, Überstellungshaft oder dem Ausreisegewahrsam zu den Aufnahmen in Abschiebungshaft, Überstellungshaft oder im Ausreisegewahrsam in dem betreffenden Kalenderjahr dar, ggf. in Bezug auf die jeweilige Staatsangehörigkeit.

Thüringen:

Die prozentualen Angaben der relativen Zahlen ergeben sich aus dem Verhältnis der Abschiebungen und Überstellungen, denen eine Abschiebungs- beziehungsweise Überstellungshaft oder Ausreisegewahrsam vorausging, zu sämtlichen im Bezugsjahr tatsächlich vollzogenen Abschiebungen und Überstellungen aus Thüringen. Etwaige im Vorfeld stornierte Rückführungsmaßnahmen blieben unberücksichtigt.

Länderantworten

2018

Berlin		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	6		0,5
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Kosovo, Libanon, Nigeria, Russische Föderation, ungeklärt, Vietnam	je 1	0,08
Brandenburg		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	-		
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	-		

Bremen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	21		22,58
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Mazedonien	1	1,08
		Marokko	2	2,15
		Albanien	3	3,22
		Moldau	8	8,60
		Ukraine	4	4,30
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	4		4,30
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	1	1,08
Nigeria		1	1,08	
Tunesien		1	1,08	
Marokko		1	1,08	
Hamburg		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	126		23
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	20	16
		Afghanistan	11	9
		Ägypten	6	5
		Marokko	13	10
		Serbien	6	5
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	k. A. siehe Hinweis Frage 8		k. A. siehe Hinweis Frage 8
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	10		2
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Ägypten	4	40
		Chile	2	20
		Marokko	1	10
		Chile	2	20
Tunesien		1	10	
	absolut		in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	k. A. siehe Hinweis Frage 8		k. A. siehe Hinweis Frage 8	
Hessen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	163		9,29

Mecklenburg-Vorpommern		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	11		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Ghana	4	36,36
		Polen	1	9,09
		Albanien	1	9,09
		Mazedonien	1	9,09
		Russische Föderation	1	9,09
		Marokko	1	9,09
		Algerien	1	9,09
		Weißrussland	1	9,09
		absolut		in %
Überstellungen mit vorheriger Haft	1		100	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Ghana	1	100	
Niedersachsen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	238		-
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	97	40,76
		Georgien	24	10,08
		Thailand	18	7,56
		Marokko	14	5,88
		Algerien	10	4,20
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	59		-
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Sudan	12	20,34
		Cote d'Ivoire	6	10,17
		Irak	4	6,78
		Somalia	4	6,78
Albanien; Afghanistan; Syrien; Nigeria		je 3	je 5,08	

Nordrhein-Westfalen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	702		14,6
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Marokko	155	40,6
		Albanien	93	9,1
		Algerien	81	41,8
		Ghana	40	28,4
		Georgien	39	10,7
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	233		13,0
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Guinea	72	n. a.
		Nigeria	13	n. a.
		Pakistan	12	n. a.
		Syrien	11	n. a.
		Tadschikistan	11	n. a.
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	52		1,1
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Bangladesch	9	7,8
Marokko		6	1,6	
Algerien		6	3,1	
Pakistan		4	5,9	
Ghana		4	2,8	
	absolut		in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	-		-	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	
Saarland		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	28		-
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Syrien	7	-
		Afghanistan	5	-
		Algerien	3	-
		Marokko	3	-
		Irak	2	-

Sachsen		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	27		100	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Marokko	11		40,7
		Tunesien	6		22,2
		Russ. Föderation	2		7,4
		Indien	2		7,4
		Algerien	2		7,4
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	2		100	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Libyen	1		50
		ungeklärt	1		50
	absolut		in %		
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam sind rechtlich nicht möglich, da Inhaftierungen im DÜ-Verfahren nur mit Fluchtgefahr begründet				
Sachsen-Anhalt		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	10		0,33	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	3		0,10
		Algerien	1		0,03
		Armenien	1		0,03
		Marokko	1		0,03
		Mazedonien	1		0,03
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	2		0,13	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Guinea-Bissau	1		0,03
		Syrien	1		0,03
		absolut		in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	4		0,13	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Burkina Faso	3		0,03
		Indien	1		0,03

Schleswig-Holstein		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	14		78
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	8	89
		Kosovo	2	100
		Afghanistan	1	100
		Marokko	1	100
		Armenien	1	100
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	20		74
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Libyen	3	75
		Eritrea	2	100
		Iran	2	67
		Irak	2	67
Jemen		2	50	
	absolut		in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	3		100	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	2	100	
	Kosovo	1	100	
Thüringen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	11		5,6 (von insg. 196 Abschiebungen)
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	3	6,4
		Thailand	2	100
		Marokko	1	20
		Serbien	1	2,1
		Algerien	1	100
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	7		1,4 (von insg. 483 Überstellungen)
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Somalia	2	5,6
		Libyen	1	1,3
		Elfenbeinküste	1	5,9
		Afghanistan	1	1,8
Irak		1	1,4	
	absolut		in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		0,5 (von insg. 196 Abschiebungen)	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Marokko	1	20	

2019

Berlin		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	13		1,3	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Türkei	5		0,5
		Libanon, Litauen, Nigeria, Polen, Serbien, Tunesien	je 1		0,1
Brandenburg		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	-			
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	-			
Bremen		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	10		10,99	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Litauen	3		3,3
		Rumänien	1		1,1
		Ägypten	1		1,1
		Kosovo	1		1,1
		Marokko	2		2,2
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	6		6,6	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Nigeria	2		2,2
		Senegal	1		1,1
Syrien		1		1,1	
Russ. Föderation		1		1,1	
Irak		1		1,1	

Hamburg		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	99		21
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	7	7
		Algerien	8	8
		Georgien	6	6
		Marokko	11	11
		Serbien	7	7
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	k. A. siehe Hinweis Frage 8		k. A. siehe Hinweis Frage 8
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	18		4
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Ghana	11	61
		Marokko	2	11
		Nordmazedonien	1	6
Polen		2	11	
Türkei		1	6	
	absolut		in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	k. A. siehe Hinweis Frage 8		k. A. siehe Hinweis Frage 8	
Hessen		absolut		in %
Abschiebungen mit vorheriger Haft	277		16,48	
Mecklenburg-Vorpommern		absolut		in %
Abschiebungen mit vorheriger Haft	12		100	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Ghana	3	25	
	Ukraine	2	16,66	
	Marokko	2	16,66	
	Rumänien	1	8,33	
	Syrien	1	8,33	
	Montenegro	1	8,33	
	Albanien	1	8,33	
	Afghanistan	1	8,33	
	absolut		in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		100	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Russische Föderation	1	100	

Niedersachsen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	188		-
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	101	53,72
		Georgien	17	9,04
		Marokko	10	5,32
		Moldau, Republik	7	3,72
		Serbien; Pakistan	je 5	je 2,66
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	61		-
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Sudan	13	21,31
		Guinea	4	6,56
Eritrea		4	6,56	
Mali		4	6,56	
Irak		4	6,56	
Nordrhein-Westfalen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	867		21,4
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	123	21,8
		Marokko	120	41,6
		Algerien	84	43,8
		Georgien	55	20,8
		Ghana	45	37,5
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	303		13,1
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Guinea	67	23,3
		Nigeria	40	18,0
		Algerien	16	47,0
		Afghanistan	14	11,6
		Somalia	14	19,2
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	82		2,0
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Pakistan	18	9,9
		Bangladesch	12	7,5
Nigeria		9	8,5	
Marokko		7	2,4	
Kosovo		5	2,4	
	absolut		in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	-		-	
	Staatsangehörigkeit	Absolut	in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	

Saarland		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	40		-
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Algerien	5	-
		Nigeria	5	-
		Syrien	4	-
		Türkei	3	-
Marokko		2	-	
Sachsen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	49		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Tunesien	21	42,9
		Marokko	16	32,7
		Algerien	4	8,2
		Türkei	3	6,1
		Russ. Föderation	2	4,1
			absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	3		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	1	33,3
		Libanon	1	33,3
		Libyen	1	33,3
		absolut	in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	4		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Tunesien	3	75
		Afghanistan	1	25
	absolut	in %		
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	s. o. 2018			

Sachsen-Anhalt		Absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	16		0,70	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Indien	6		0,26
		Tadschikistan	2		0,09
		Tunesien	2		0,09
		Georgien	2		0,09
		Afghanistan	1		0,04
		absolut		in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		0,04	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Indien	1		0,04
	absolut		in %		
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		0,04		
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %		
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Eritrea	1		0,04	
Schleswig-Holstein		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	35		88	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	15		100
		Armenien	6		100
		Marokko	4		80
		Syrien	3		100
		Somalia	1		50
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	19		73	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	4		80
		Irak	4		67
		Nigeria	2		67
		Somalia	2		100
Marokko		1		100	
	absolut		in %		
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		100		
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %		
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Türkei	1		100	

Thüringen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	17		8 (von insg. 213 Abschiebungen)
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	6	9,8	
	Kosovo	2	13,3	
	Serbien	2	6,7	
	Marokko	2	16,7	
	Tunesien	1	25	
	absolut		in %	
Überstellungen mit vorheriger Haft	20		8,2 (von insg. 243 Überstellungen)	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Libyen	7	21,9	
	Somalia	3	75	
	Irak	3	16,7	
	Eritrea	3	23,1	
	Algerien	2	100	
	absolut		in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		0,5 (von insg. 213 Abschiebungen)	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	k. A. durch ABH			

2020

Berlin		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	13		1,3
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Lettland, Pakistan	je 3	0,3	
	Moldau	2	0,2	
	Ägypten, Algerien, Libyen, Polen, Russische Föderation	je 1	0,1	
Brandenburg	absolut		in %	
Abschiebungen mit vorheriger Haft	5		3,3	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Russische Föderation	2	1,3	
	Pakistan	3	2	

Bremen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	6		18,75
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Serbien	3	9,38
		Türkei	2	6,25
		Bulgarien	1	3,13
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	4		12,5
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Marokko	1	3,13
Nigeria		1	3,13	
Afghanistan		1	3,13	
Ghana		1	3,13	
Hamburg		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	69		22
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	8	12
		Bulgarien	3	4
		Georgien	4	6
		Polen	5	7
		Türkei	3	4
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	k. A. siehe Hinweis Frage 8		k. A. siehe Hinweis Frage 8
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	20		6
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	1	5
		Algerien	1	5
		Georgien	7	35
		Ghana	5	25
Serbien		3	15	
	absolut		in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	k. A. siehe Hinweis Frage 8		k. A. siehe Hinweis Frage 8	
Hessen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	174		21,27

Mecklenburg-Vorpommern		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	4		100	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Ukraine	2		50
		Eritrea	1		25
		Algerien	1		25
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	2		100	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Somalia	1		50
Russische Föderation		1		50	
Niedersachsen		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	73		-	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	28		38,36
		Georgien	9		12,33
		Ungeklärt Algerien Serbien Kosovo	je 4		je 5,48
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	8		-	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Cote d'Ivoire	3		37,50
		China	2		25,00
Nigeria		1		12,50	
Niger		1		12,50	
Irak		1		12,50	

Nordrhein-Westfalen		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	419		20,5	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	93		22,5
		Georgien	48		28,6
		Marokko	32		57,1
		Serbien	29		10,8
		Pakistan	19		24,7
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	119		15,5	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Guinea	18		30,0
		Nigeria	11		32,4
		Algerien	10		25,6
		Afghanistan	9		40,9
		China	7		21,1
		absolut		in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	127		6,2	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Bangladesch	50		84,7
Pakistan		20		26,0	
Ghana		10		22,7	
Libanon		8		23,5	
Albanien		7		1,7	
	absolut		in %		
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	-		-		
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %		
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	-	-		-	
	-	-		-	
	-	-		-	
	-	-		-	
	-	-		-	
Saarland		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	16		-	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Syrien	3		-
		Marokko	1		-
		Kosovo	1		-
		Türkei	1		-
Afghanistan		1		-	

Sachsen		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	32		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Tunesien	16	50
		Marokko	4	12,5
		Georgien	3	9,4
		Algerien	2	6,3
		Afghanistan	2	6,3
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	1		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Somalia	1	100
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	6		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Georgien	2	33,3
Tunesien		2	33,3	
Algerien		1	16,7	
Afghanistan		1	16,7	
	absolut		in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	s. o. 2018			
Sachsen-Anhalt		Absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	13		0,95
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Georgien	5	0,37
		Thailand	2	0,15
		Côte d'Ivoire	1	0,07
		Burkina Faso	1	0,07
		Indien	1	0,07
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	6		0,44
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	3	0,22
		Albanien	1	0,07
		Gambia	1	0,07
Kosovo		1	0,07	

Schleswig-Holstein		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	9		69	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Georgien	3		100
		Albanien	3		100
		Ghana	1		100
		Ukraine	1		100
		Serbien	1		100
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	3		30	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Nigeria	1		100
		Irak	1		33
		Algerien	1		50
	absolut		in %		
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	3		100		
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %		
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Georgien	1		100	
	Serbien	1		100	
	Ungeklärt	1		100	
Thüringen		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	11		7,7 (von insg. 143 Abschiebungen)	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	5		14,7
		Marokko	1		100
		Tunesien	1		25
		Kosovo	1		14,3
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	5		6,3 (von insg. 80 Überstellungen)	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Irak	2		20
Nigeria		2		50	
Libyen		1		20	

2021

Berlin		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	3		1,1	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Guinea	1		0,4
		Irak	1		0,4
Pakistan		1		0,4	
Brandenburg		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	4		7,6	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Russische Föderation	1		1,9
		Pakistan	3		5,7
Bremen		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	2		22,22	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Türkei	1		11,11
		Serbien	1		11,11
Hamburg ¹		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	24		24	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	2		8
		Albanien	3		13
		Bulgarien	1		4
		Rumänien	1		4
		Türkei	1		4
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	k. A. siehe Hinweis Frage 8		k. A. siehe Hinweis Frage 8	
		absolut		in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	10		10	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	1		10
		Albanien	1		10
Ghana		2		20	
Polen		1		10	
Türkei		1		10	
	absolut		in %		
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	k. A. siehe Hinweis Frage 8		k. A. siehe Hinweis Frage 8		

¹ Die Zahlen von 2021 beziehen sich auf das erste Quartal des Jahres.

Hessen ¹		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	65		30,09	
Mecklenburg-Vorpommern		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	4		100	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	2		50
		Georgien	1		25
		Serbien	1		25
		absolut		in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		100	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	1		100	
Niedersachsen		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	35		-	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	9		25,71
		Georgien	6		22,86
		Litauen	3		8,57
		Bosnien und Herzegowina	je 2		je 5,71
		Kosovo			
		Polen			
		Albanien	9		25,71
		absolut		in %	
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		-	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Sudan	1		100	

¹ Die Zahlen sind auf dem Stand vom 31. März 2021.

Nordrhein-Westfalen ¹		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	126		21,2
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	30	37,0
		Ghana	15	55,5
		Georgien	12	32,4
		Guinea	11	19,3
		Türkei	7	33,3
		absolut		in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft	30		24,2
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Syrien	8	80,0
		Algerien	3	25,0
		Irak	3	75,0
		China	2	100,0
		Nigeria	2	22,2
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	133		19,0
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Guinea	30	52,6
Pakistan		16	88,8	
Sri Lanka		9	52,9	
Albanien		6	7,4	
Ghana		6	22,2	
	absolut		in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	-		-	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	
	-	-	-	
Saarland		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	5		-
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	3	-
		Türkei	1	-
		Tunesien	1	-
			-	-
	-	-	-	

¹ Die Zahlen aus dem Jahr 2021 beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2021.

Sachsen ¹		absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	21		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Tunesien	14	66,7
		Georgien	4	19,0
		Pakistan	3	14,3
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	6		100
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Tunesien	4	66,7
		Georgien	1	16,7
		Afghanistan	1	16,7
	absolut		in %	
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	s. o. 2018			
Sachsen-Anhalt		Absolut		in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	6		1,06
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Afghanistan	1	0,18
		Albanien	1	0,18
		Gambia	1	0,18
		Indien	1	0,18
		Niger	1	0,18
		absolut		in %
	Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	1		0,18
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Abschiebung mit vorherigem Ausreisegewahrsam nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Armenien	1	0,18	

¹ Die Zahlen 2021 sind auf dem Stand vom 20. April 2021.

Schleswig-Holstein		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	6		75	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Albanien	2		100
		Georgien	1		100
		Ghana	1		100
		Irak	1		100
		Libanon	1		100
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	1		100	
	Staatsangehörigkeit	absolut	in %		
Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Libyen	1		100	
Thüringen		absolut		in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft	2		8,3 (von insg. 24 Abschiebungen)	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Abschiebungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Georgien	1		100
		Irak	1		100
		absolut		in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft	1		3,6 (von insg. 28 Überstellungen)	
		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellungen mit vorheriger Haft nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten	Georgien	1		100

11. Wie hoch waren nach Angaben der Bundesländer seit 2018 die Anzahl und der Anteil derjenigen Personen, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, und wie viele Personen wurden direkt im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten) – welche gesonderten Angaben lassen sich zur Abschiebungshaft in Bezug auf so genannte „Gefährder“ machen (bitte ausführen)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Es wird statistisch nicht erfasst, wie viele Personen im Anschluss an die Verbüßung einer Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden. Auch ob Personen direkt im Anschluss an eine verbüßte Strafhaft abgeschoben werden, wird statistisch nicht erfasst. Im Jahr 2018 wurden ein Gefährder und im Jahr 2020 drei Gefährder in Abschiebungshaft genommen.

Bayern:

Statistisch auswertbare Daten liegen weder im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz noch im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vor. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

Berlin:

Die Übernahme aus der Strafhaft in Abschiebungshaft wird statistisch nicht erfasst. In der Regel erfolgt eine Abschiebung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bereits während der Strafhaft oder zum Ende einer Strafhaft.

Eine statistische Differenzierung zwischen Personen, die während der Strafhaft und Personen, die am Ende der Strafhaft abgeschoben werden, erfolgt nicht. Die diesbezüglichen Angaben in der nachfolgenden Aufstellung beinhalten daher sowohl Abschiebungen während der Strafhaft als auch am Ende der Strafhaft.

Im Berlin werden Gefährder zur Sicherung der Abschiebung in der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin untergebracht.

Hessen:

Eine derartige Auswertung ist nicht möglich; die bestehenden technischen Abfrage- und Recherchemöglichkeiten in der Datenbank lassen keine zielgerichtete Datenermittlung zu. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da diese eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich machen würde.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Anteilsangaben bleiben offen, da eine Beantwortung letztlich erst sinnvoll möglich ist bei Zugrundelegung der bundesweiten Gesamtzahlen.

Niedersachsen:

Die abgefragten Angaben, insbesondere wie viele Personen direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, werden statistisch nicht vollständig erfasst. Vorgelegt wird die Anzahl der Personen angegeben, die aufgrund einer Entscheidung nach § 456a der Strafprozessordnung (StPO) aus der Strafhaft entlassen worden sind. Es liegen jedoch keine Daten vor, wie viele Entscheidungen nach § 456a StPO insgesamt gefasst wurden, um daraus die Größe des Anteils zu errechnen.

Nordrhein-Westfalen:

Hierzu liegen für Nordrhein-Westfalen keine statistischen Daten vor.

Rheinland-Pfalz:

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt. Sogenannte „Gefährder“ befanden sich nicht in Abschiebungshaft.

Sachsen:

Es wurden im Jahr 2020 drei Personen nach der Strafhaft in Abschiebungshaft genommen und aus der Abschiebungshaft abgeschoben. Im angefragten Zeitraum wurde keine Person im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben. Die Personen wurden vor dem Ende der Strafhaft abgeschoben, nachdem die zuständi-

gen Staatsanwaltschaften eine Entscheidung zum Absehen von der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a StPO erteilt hatten.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Hinsichtlich der Anzahl der Personen, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, ist in Schleswig-Holstein keine zentrale statistische Erfassung erfolgt. Valide Angaben hierzu können nicht gemacht werden.

Bezüglich der Personen, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben wurden, werden die beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge bekannten Fallzahlen mitgeteilt. Eine Angabe prozentualer Anteile ist in diesem Zusammenhang nicht Gegenstand der vorstehenden Fragestellung.

Zur Abschiebungshaft in Bezug auf sogenannte „Gefährder“ kann mitgeteilt werden, dass in Schleswig-Holstein im Jahre 2018 eine Person auf der Grundlage einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des AufenthG in die Türkei abgeschoben worden ist. Vor der Abschiebung befand sich die betreffende Person in Abschiebungshaft, die in der Justizvollzugsanstalt Neumünster vollzogen wurde. Im Jahr 2019 wurde eine Person, von der eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter ausging, in Abschiebungshaft genommen und in der Justizvollzugsanstalt Neumünster untergebracht. Die Person wurde nach Marokko abgeschoben.

Thüringen:

Im Jahr 2018 wurde ein Gefährder aus Thüringen in sein Heimatland abgeschoben. Diese Person befand sich bis zur Abschiebung in Untersuchungshaft. Darüber hinaus besteht nach Einzelfallprüfung durch das zuständige Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ausnahmsweise die Möglichkeit, Abschiebungshaft gemäß § 62a Absatz 1 AufenthG für sogenannte „Gefährder“ in einer Justizvollzugsanstalt in Thüringen zu vollziehen.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Berlin	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	Hierzu liegen keine statistische Daten vor.			
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft				
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	222	207	149	54
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	18,8 %	20,6 %	15,3 %	20,0 %

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Brandenburg	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	1	-
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	-	-
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	-	-	22	13
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	-	-	-	-
Bremen	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	1	-	-
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	- 10 im Anschluss an Strafhaft - 10 aus Strafhaft	- 8 im Anschluss an Strafhaft - 27 aus Strafhaft (davon 1 Auslieferung und 2 Abschiebungen aus der Forensik)	- 4 im Anschluss an Strafhaft - 12 aus Strafhaft (davon 1 Abschiebung aus Forensik)	- 0 im Anschluss an Strafhaft - 8 aus Strafhaft
Hamburg	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	Keine Angaben.			
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft				
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden				
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden				
Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	1	1	1
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	-	-
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	10	15	10	2
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	-	-	-	-

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Niedersachsen ¹	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	Siehe Vorbemerkung			
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	Siehe Vorbemerkung			
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	122	86	90	24
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	Siehe Vorbemerkung			
Saarland	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	Keine Angaben			
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	Keine Angaben			
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	29	20	18	6
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	Keine Angaben			
Sachsen	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	3	-
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	9,3 %	-
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	-	-	-	-
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	-	1
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	-	0,18 %
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	11	21	22	-
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	0,36 %	0,91 %	1,61 %	-

¹ Die Zahlen für 2021 beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 26. April 2021.

Bundesland		2018	2019	2020	2021
Schleswig-Holstein	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	-	-
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	-	-	-
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	24	46	26	15
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	-	-	-	-
Thüringen	Anzahl der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	2	-	1
	Anteil der Personen in Abschiebungshaft nach Strafhaft	-	11,8 % (von insg. 17 Personen in Abschiebungshaft)	-	33,3 % (von insg. 3 Personen in Abschiebungshaft)
	Anzahl der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	21	26	24	2
	Anteil der Personen, die im Anschluss an Strafhaft abgeschoben wurden	10,7 % (von insg. 196 Abschiebungen)	12,2 % (von insg. 213 Abschiebungen)	16,8 % (von insg. 143 Abschiebungen)	8,3 % (von insg. 24 Abschiebungen)

12. Welche Angaben der Bundesländer gibt es zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit 2018 – differenzieren und angeben: durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person – Tagessatz – und Gesamtkosten im Jahr; diese soweit möglich bitte auch nach Personal-, Dolmetscher-, Sach- bzw. Gebäudekosten usw. differenzieren)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

Der Tagessatz in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim beträgt 315,12 Euro. Eine differenzierte Erfassung der Kosten der Abschiebungshaft nach Gesamtkosten im Jahr sowie nach Personal-, Dolmetscher-, Sach- bzw. Gebäudekosten findet über den angegebenen Tagessatz hinaus nicht statt.

Bayern:

Da die Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München erst zum 10. September 2018 den Betrieb aufgenommen hat, kam es gerade in der Aufbau-, Erprobungs- und Übergangsphase zu erhöhten Anfangsinvestitionen (z. B. einmalige Ausgaben für die Errichtung, Umbauten, ...).

Berlin:

Die AHEG BE wird am tatsächlichen Unterbringungsbedarf des Landes Berlin ausgerichtet und nur im Bedarfsfall betrieben. Für Unterbringung und Verpflegung wurde ein Tageskostensatz in Höhe von 98,23 Euro ermittelt. Die Kosten für die Unterbringung entsprechen jedoch nicht den tatsächlichen Kosten, da

z. B. das Personal für den Betrieb der Einrichtung durch die Polizei Berlin bereitgestellt wird und diese Kosten nicht gesondert erhoben werden. Auch die dem Land Berlin entstehenden Kosten der Liegenschaft sind in den oben aufgeführten Kosten nicht berücksichtigt. Eine weitergehende Differenzierung ist daher nicht möglich.

Hamburg:

Die Daten für das Jahr 2021 liegen zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht vor.

Hessen:

Zu berücksichtigen ist, dass für die Jahre 2020 und 2021 die entsprechenden Personalkostentabellen noch nicht veröffentlicht wurden. Somit erfolgt die hier zugrundeliegende Kostenerhebung für die Jahre 2020 und 2021 ohne Personalkosten.

Mecklenburg-Vorpommern:

Zur Frage nach den Kosten der Abschiebungshaft können keine belastbaren Angaben gemacht werden.

Saarland:

Nach der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvereinbarung bezahlt das Saarland eine pauschale Erstattung für die Nutzung der Abschiebungshaft in der GfA Ingelheim in Höhe von 675 000 Euro.

Sachsen-Anhalt:

Im erfragten Zeitraum verfügte Sachsen-Anhalt über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung.

Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holstein verfügt seit November 2014 und auch zum jetzigen Zeitpunkt (Mai 2021) über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung und kann daher zu der Frage keine Angaben machen.

2018

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
Bayern	Eichstätt	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		1.742.456,72 €	0,00 €	0,00 €	kann nicht ermittelt werden
	Erding	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		660.255,36 €	1.737,81 €	0,00 €	kann nicht ermittelt werden
	Flughafen München	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		6.006.000 €	0,00 €	366.800 €	kann nicht ermittelt werden
Brandenburg	-						
Bremen	Abschiebungsgewahrsam bei Polizei Bremen	184.990,00 €	-	-	-	-	44,58 €

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
Hamburg	Rückführungseinrichtung Hamburg	4.604.039,62 €	834.028,68 €	3.653.110,15 €	3.594,25 €	113.306,54 € ¹	Tagessatz pro Person Soll: ² 630,69 € Tagessatz pro Person Ist: ³ 1.160,15 €
Hessen	Abschiebungshafteneinrichtung beim PP Südhessen	3.404.169 €	2.538.803 €	736.017 € (Sachkosten: 431.088 €, Gebäudekosten: 304.929 €)	0 €	129.349 €	337,36 €
Niedersachsen	Hannover Abteilung Langenhagen	1.909.891,06 €	1.487.861,81 €	422.029,25 €	Wird nicht differenziert in der Kosten- und Leistungsrechnung	Wird nicht differenziert in der Kosten- und Leistungsrechnung	183,50 €
Nordrhein-Westfalen	UfA Büren	17.233.100,54 €	3.321.611,30 €	13.845.970,09 €	65.519,15 €	-	234,72 €
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim	7.133.215 €	2.311.458 €	2.756.240 €	58.603 €	2.006.914 €	299,87 €
Sachsen	Ausreisegefahrlos/Abschiebungshaft, Hamburger Str. 15, Dresden	-	-	-	Im Jahr 2018 wurden die Dolmetscherkosten der Abschiebungshafteneinrichtung nicht aufgliedert erfasst.	542.628,27 € (darin enthalten sind die Kosten für die Betreuung, Wachsenschutz, Reparaturen, Erwerb von Geräten und Ausstattungen, Kosten für Abschiebungshaft, Erwerb von Dienst- und Schutzkleidung)	-
Thüringen	Hannover Ingelheim NRW	134.123,63 €	-	-	-	-	220,19 € 299,87 € Keine Angabe

¹ Z. B. Nahrungsmittel und Verbrauchskosten der Häftlinge.

² Berechnung des Tagessatzes auf Basis der Soll-Belegung.

³ Berechnung des Tagessatzes auf Basis der Ist-Belegung.

2019

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
Bayern	Eichstätt	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		1.430.134,62 €	0,00 €	0,00 €	kann nicht ermittelt werden
	Erding	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		768.593,22 €	14.789,34 €	0,00 €	kann nicht ermittelt werden
	AHE Flughafen München	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		10.532.486,17 €	0,00 €	1.115.183,37	kann nicht ermittelt werden
Brandenburg	-						
Bremen	Abschiebungsgewahrsam bei Polizei Bremen	150.229,74 €	-	-	-	-	44,58 €
Hamburg	Rückführungseinrichtung Hamburg	4.491.840,15 €	994.858,89 €	3.188.887,32 €	29.218,57 €	278.875,37 € ¹	Tagessatz pro Person Soll: ² 615,32 € Tagessatz pro Person Ist: ³ 844,01 €
Hessen	Abschiebungshafteinrichtung beim PP Südhessen	4.271.016,59 €	3.521.240,59 €	733.135 € (Sachkosten: 325.404 €, Gebäudekosten: 407.731 €)	197 €	16.444 €	337,36 €
Niedersachsen	Hannover Abteilung Langenhagen	1.904.909,59 €	1.701.345,68 €	203.563,91 €	Wird nicht differenziert in der Kosten- und Leistungsrechnung	Wird nicht differenziert in der Kosten- und Leistungsrechnung	221,04 €
Nordrhein-Westfalen	UfA Büren	18.974.068,84 €	4.708.557,68 €	14.160.459,27 €	105.051,89 €	-	240,04 €
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim	6.016.081 €	2.206.694 €	3.005.175 €	31.504 €	772.708 €	334,97 €

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
Sachsen	Ausreisege- wahrhaft/ Abschiebungs- haft, Hambur- ger Str. 15, Dres- den	-	-	-	30.420,11 €	1.311.910,34 € (darin enthal- ten sind die Kosten für die Betreibung, Wachschutz, Reparaturen, Gesundheit/ Rettungs- dienst, pers. Ausrüstungs- gegenstände/ Verbrauchsma- terial, Erwerb von Geräten und Ausstat- tungen, Kosten für Abschie- bungshaft sowie der Er- werb von Dienst- und Schutzklei- dung)	239,30 €
Thüringen	Ingelheim Dresden Hannover Büren Bremen Pforzheim	167.717,74 €	-	-	-	-	299,87 € 239,59 € 122,63 € 240,04 € 44,58 € 315,12 €

2020

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
Bayern	Eich-stätt	können mit vertretbarem Aufwand nicht er- mittelt werden		1.886.522,34 €	0,00 €	0,00 €	kann nicht ermittelt werden
	Erding	können mit vertretbarem Aufwand nicht er- mittelt werden		344.745,35 €	20.337,57 €	0,00 €	kann nicht ermittelt werden
	AHE Flug- hafen Mün- chen	können mit vertretbarem Aufwand nicht er- mittelt werden		6.448.236,20 €	0,00 €	160.525,28 €	kann nicht ermittelt werden
Branden- burg	-						
Bremen	Abschie- bungsge- wahrhaft bei Polizei Bre- men	68.864,81 €	-	-	-	-	44,58 €

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
Hamburg	Rückführungseinrichtung Hamburg	3.837.935,17 €	1.128.236,23 €	2.613.989,13 €	11.962,26 €	83.747,55 €	Tagessatz pro Person Soll: ¹ 525,74 € Tagessatz pro Person Ist: ² 1.859,92 €
Hessen	Abschiebungshafteinrichtung beim PP Südhessen	können noch nicht mitgeteilt werden da Personalkosten noch nicht bekannt	-	1.710.652 € (Sachkosten: 1.000.612 €, Gebäudekosten: 710.040 €)	211 €	18.833 €	Bis Aug. 2020: 337,36 € Ab Sep. 2020: 578,32 €
Niedersachsen	Hannover Abteilung Langenhagen	1.760.089,29 €	1.554.238,1 €	205.851,19 €	Wird nicht differenziert in der Kosten- und Leistungsrechnung	Wird nicht differenziert in der Kosten- und Leistungsrechnung	397,94 €
Nordrhein-Westfalen	UfA Büren	19.179.809,86 €	7.804.659,25 €	11.322.174,16 €	52.976,45 €	-	240,04 €
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim	6.334.300 €	2.217.470 €	3.400.122 €	21.383 €	695.325 €	381,52 €
Sachsen	Ausreisegefahrlos/Abschiebungshafteinrichtung, Hamburger Str. 15, Dresden	-	-	-	32.779,09 €	1.074.175,73 € (darin enthalten sind die Kosten für die Betreuung, Wachsenschutz, Reparaturen, Gesundheit/Rettungsdienst, pers. Ausrüstungsgegenstände/Verbrauchsmaterial, Erwerb von Geräten und Ausstattungen)	239,30 €
Thüringen	Ingelheim Dresden Hannover Büren Pforzheim	74.317,57 €	-	-	-	-	334,97 € 239,59 € 123,20 € 240,04 € 315,12 €

2021

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	sonstige Kosten	Tagessatz pro Person
Bayern ¹	Eichstätt	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		144.922,68 €	0,00 €	0,00 €	kann nicht ermittelt werden
	Erding	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		80.380,64 €	5.511,00 €	0,00 €	kann nicht ermittelt werden
	AHE Flughafen München	können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden		1.585.075,33 €	0,00 €	160.525,28 €	kann nicht ermittelt werden
Brandenburg	-						
Bremen	Abschiebungsgewahrsam bei Polizei Bremen	9.993,83 € (bis 26.04.21)	-	-	-	-	44,58 €
Hessen	Abschiebungshafteneinrichtung beim PP Südhessen	können noch nicht mitgeteilt werden da Personalkosten noch nicht bekannt		1.326.999 € (Sachkosten: 91.436 €, Gebäudekosten bis 31.12.2021: 1.235.563 €)	0 €	462 €	Jan. 2021: 578,32 € Ab Feb. 2021: 455,28 €
Niedersachsen	-						
Nordrhein-Westfalen ²	UfA Büren	5.011.038,22 €	1.835.752,80 €	3.165.370,60 €	9.914,82 €	-	240,04 €
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim	1.576.128 €	506.935 €	905.114 €	1.018 €	163.061 €	381,52 €
Sachsen	Ausreisege-wahrsam/ Abschiebungshaft, Hamburger Str. 15, Dresden	-	-	-	11.410,05 €	265.431,05 € (darin enthalten sind die Kosten für die Betreuung, Wachschutz, Reparaturen, Gesundheit/Rettungsdienst, pers. Ausrüstungsgegenstände/ Verbrauchsmaterial, Erwerb von Geräten und Ausstattungen)	239,30 €
Thüringen	Ingelheim Eichstätt Darmstadt	Kosten liegen noch nicht vor		-	-	-	334,97 €

¹ Die Zahlen von 2021 sind auf dem Stand vom 31. März 2021.

² Die Zahlen aus dem Jahr 2021 beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2021.

13. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit 2018 nach Angaben der Bundesländer durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und soweit möglich nach konkreter Handlung und Datum differenzieren)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg:

In der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim gab es in den abgefragten Zeiträumen und auch davor keine Suizide. Sonstige Schäden durch eigenes Handeln werden statistisch nicht erfasst. Schäden durch Fremdeinwirkung (insbesondere Sportverletzungen, kleinere Rangeleien unter den Untergebrachten) blieben unter der Schwelle der Erheblichkeit und werden statistisch nicht erfasst.

Bayern:

In den Bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen ist in den Jahren 2018 bis 2021 (Stand: 31. März 2021) kein vollendeter Suizid zu verzeichnen. Zu der Frage, wie viele Personen in Abschiebungshaft durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden kamen, liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

Berlin:

Seit der Eröffnung der AHEG BE am 22. September 2018 gab es keine Vorfälle im Sinne der Fragestellung.

Hamburg:

Im dritten Quartal 2018 gab es einen Suizidversuch, im ersten, zweiten und dritten Quartal 2019 gab es insgesamt vier Suizidversuche, im dritten und vierten Quartal 2020 gab es zwei Suizidversuche und im ersten Quartal 2021 (Stand: 1. April 2021) gab es keine Suizidversuche in der Rückführungseinrichtung Hamburg. Die statistische Erfassung, ob es bei den Suizidversuchen zu einem Schaden der handelnden Personen kam, erfolgt nicht.

Hessen:

Zu dieser Fragestellung liegen keine statistischen Erhebungen vor. Eine nachträgliche Erhebung der Daten der Abschiebungshafteinrichtung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da diese eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands, aller Unterlagen und Berichte seit Eröffnung der Abschiebungshafteinrichtung erforderlich machen würde.

Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass es seit Inbetriebnahme der Einrichtung im Jahre 2018 zu keinen vollendeten Suiziden kam.

Mecklenburg-Vorpommern:

Hierzu liegen, soweit es die Vollstreckung in Hafteinrichtungen anderer Länder betrifft, keine Erkenntnisse vor. Bei der Vollstreckung von Abschiebungshaft in Mecklenburg-Vorpommern kam niemand durch Fremdeinwirkung oder eigenes Handeln zu Schaden bzw. ums Leben.

Saarland:

In den erfragten Jahren sind hier keine Fälle bekannt geworden, in denen im Sinne der Fragestellung eine Person zu Schaden kam.

Nordrhein-Westfalen:

Im erfragten Zeitraum kam es zu mehreren Fällen von Selbstverletzungen, die erkennbar mit dem Ziel der Verhinderung der Abschiebung erfolgten.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die vorgelegten Zahlen geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nachvollzogen werden konnte. Bei Personen aus Schleswig-Holstein, die in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder untergebracht wurden, ist es nach Kenntnis des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge nicht zu Todesfällen gekommen. Informationen über Schädigungen durch Fremdeinwirkung liegen dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nicht vor.

Thüringen:

Im Freistaat Thüringen sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

Länderantworten

Bundesland	2018		2019		2020		2021	
	Datum	Anlass/ Beschreibung	Datum	Anlass / Be- schreibung	Datum	Anlass/ Beschreibung	Datum	Anlass/ Beschreibung
Brandenburg	-							
Bremen	-	-	27.11. 2019	Wechselseitige	-	-	-	27.11.2019
Niedersachsen	15.04. 2018	Suizidversuch	03.03. 2019	Selbstverletzung	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	29.01.	Selbstverletzung	08.01.	Selbstverletzung, Schnittwunde	08.01.	jeweils Selbstverletzung, Schnittwunde
			23.12.	Selbstverletzung	30.10.	Selbstverletzung	06.02.	
					05.11.	Selbstverletzung	13.03.	
					08.11.	Selbstverletzung, Schnittwunde	24.03.	
							29.03.	

Bundesland	2018		2019		2020		2021	
Sachsen			14.01.-31.01. 2019	Hungerstreik mit Krankenhaus- aufenthalt	05.01. 2020	Selbstverlet- zung mittels Rasierer	23.02. 2021	01.03.2021
			14.04. 2019	erfolgloser Sui- zidversuch durch Strangula- tion	01.02. 2020	erfolgloser Suizidversuch durch Erstick- en	01.03. 2021	Selbstverletzung durch Kopf gegen die Wand schlagen
			16.04. 2019	erfolgloser Sui- zidversuch durch Strangula- tion	09.02. 2020	Selbstverlet- zung mittels Rasierer		
			04.06. 2019	Selbstverletzung durch Kopf ge- gen die Scheibe schlagen	16.03. 2020	erfolgloser Suizidversuch durch Stran- gulation		
			18.05. 2019	Selbstverletzung durch öffnen ei- ner Bauchwunde				
			14.07. 2019	Selbstgefähr- dung durch Me- dikamentenmiss- brauch				
			16.09. 2019	Selbstgefähr- dung durch Ein- nahme Kosme- tikprodukt				
			16.12. 2019	Selbstverletzung mittels Rasierer				
Sachsen- Anhalt	-							
Schleswig- Holstein	4/18	Suizid- versuch	11/19	Suizid- versuch	-	-	-	-

14. Wie viele Personen wurden seit 2018 nach Angaben der Bundesländer bzw. ergänzender Kenntnis der Bundesregierung bzw. nach Einschätzung fachkundiger Bundesbediensteter im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert antworten und soweit mögliche weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zu den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten, zum Anteil der Minderjährigen usw. machen), und wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung voraus (bitte nach Jahren differenzieren, in absoluten und relativen Zahlen seit 2018)?

Bundesregierung:

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Baden-Württemberg:

Die Haftfälle sogenannte Dublin-Überstellungsverfahren werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Bayern:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3, 8 und 10 verwiesen. Eine darüber hinausgehende statistische Erfassung erfolgt nicht.

Berlin:

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

Brandenburg:

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

Hamburg:

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

Hessen:

Weitergehende statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine statistische Betrachtung, ob der Überstellung eine Haft vorausging, liegt nicht vor. Ausgewertet wurde die Gesamtzahl der Personen, die aufgrund einer Überstellungshaft inhaftiert wurden. Ebenfalls liegen keine Daten zur Staatsangehörigkeit vor. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da diese eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Zahlen der Dublin-Überstellungshaft werden in den Geschäftsübersichten der zuständigen Amtsgerichte bzw. im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern nicht gesondert erhoben, so dass dazu grundsätzlich keine Angaben gemacht werden können.

Niedersachsen:

Die abgefragten Angaben werden statistisch nicht vollständig erfasst.

Rheinland-Pfalz:

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Saarland:

Entsprechende Daten werden im Saarland nicht erhoben.

Schleswig-Holstein:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die nachstehenden Übersichten geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nachvollzogen werden konnte.

Bei den relativen Zahlen wurde die Anzahl der in Überstellungshaft genommenen bzw. aus der Überstellungshaft heraus überstellten Personen jeweils ins Verhältnis zu der Zahl der in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt durchgeführten Dublin-Überstellungen gesetzt. Die Zahl der insgesamt durchgeführten Dublin-Überstellungen stellt sich für Schleswig-Holstein wie folgt dar: 2018: 160 Personen, 2019: 140 Personen, 2020: 78 Personen, bis zum Ende des ersten Quartals 2021: 23 Personen.

2018

Bundesland			
Bremen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	8	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	8 von 38 erfolgreichen Dublin-Überstellungen ergibt einen Anteil von 21,05 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Afghanistan	3
		Iran	1
		Nigeria	1
		Tunesien	1
		Somalia	1
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	5 (1 kurz nach Entlassung aus Freiheit)		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	38 erfolgreiche SDÜ davon 4 aus Haft heraus ergibt einen Anteil von 10,53 %		
Hessen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	45	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	Entspricht 5 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	-	

Bundesland			
Niedersachsen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	80	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	16 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	-	
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	59	
	Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging		
Nordrhein-Westfalen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	334	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	23,5 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Guinea	117
		Eritrea	21
		Nigeria	21
		Syrien	12
Tadschikistan		12	
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	233		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	13,0 %		

Bundesland				
Sachsen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	2		
	Anteil der Minderjährigen	0		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	0,55 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Libyen	1	
		ungeklärt	1	
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	2		
	Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	0,55 %		
Sachsen-Anhalt	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	28		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	1,5 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Guinea-bissauisch	11	
		Nigrisch	5	
		Beninisch	2	
		Burkinisch	2	
Irakisch		2		
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	4			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	0,2 %			

Bundesland				
Schleswig-Holstein	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	27		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	17 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Jemen	4	
		Libyen	4	
		Iran	3	
		Irak	3	
		Nigeria	2	
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	20		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	13 %			
Thüringen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	7		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	-		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Somalia	2	
		Libyen	1	
		Elfenbeinküste	1	
		Afghanistan	1	
Irak		1		
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	7			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	1,4 % (von insg. 483 Überstellungen)			

2019

Bundesland			
Bremen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	11	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	11 von 38 erfolgreichen Dublin-Überstellungen ergibt einen Anteil von 28,95 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Nigeria	4
		Senegal	2
		Irak	1
		Tunesien	1
		Syrien	1
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	6		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	38 erfolgreiche SDÜ davon 6 aus Haft heraus ergibt einen Anteil von 15,79 %		
Hessen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	115	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	Entspricht 16 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	-	

Bundesland			
Niedersachsen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	134	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	33 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	-	
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	61	
	Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	-	
	Nordrhein-Westfalen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	399
Anteil der Minderjährigen		-	
Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen		24,6 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten		Guinea	97
		Nigeria	48
		Irak	22
		Algerien	21
		Afghanistan	20
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging		303	
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	13,1 %		

Bundesland			
Sachsen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	3	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	1 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Afghanistan	1
		Libanon	1
		Libyen	1
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	3	
	Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	1 %	
Sachsen-Anhalt	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	45	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	2,9 %	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Guinea-bissauisch	12
		Nigrisch	6
		Malisch	5
		Gambisch	4
Nigerianisch		4	
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	5		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	0,3 %		

Bundesland				
Schleswig-Holstein	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	26		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	19 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Irak	6	
		Afghanistan	5	
		Nigeria	3	
		Somalia	2	
		Marokko	1	
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	19		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	14 %			
Thüringen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	20		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	-		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Libyen	7	
		Irak	3	
		Somalia	3	
		Eritrea	3	
Algerien		2		
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	20			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	8,2 % (von insg. 243 Überstellungen)			

2020

Bundesland				
Bremen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	4		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	4 von 8 erfolgreichen Dublin-Überstellungen ergibt einen Anteil von 50 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Marokko	1	
		Nigeria	1	
		Afghanistan	1	
		Ghana	1	
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	4			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	8 erfolgreiche SDÜ davon 4 aus Haft heraus ergibt einen Anteil von 50 %			
Hessen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	36		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen	Entspricht 16 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	-		

Bundesland				
Niedersachsen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	163		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	15 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	-		
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	8		
	Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	-		
	Nordrhein-Westfalen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	189	
Anteil der Minderjährigen		-		
Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen		18,1 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten		Guinea	30	
		Nigeria	22	
		Algerien	14	
		Afghanistan	14	
		Irak	11	
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging		119		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	15,5 %			

Bundesland				
Sachsen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	1		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	1,5 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Somalia	1	
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	1			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	1,5 %			
Sachsen-Anhalt	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	16		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	1,5 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Guinea-bissauisch	3	
		Nigrisch	3	
		Irakisch	2	
		Nigerianisch	2	
Albanisch		1		
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	5			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	0,8 %			

Bundesland				
Schleswig-Holstein	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	10		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	13 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Irak	3	
		Eritrea	2	
		Algerien	2	
		Nigeria	1	
		Libyen	1	
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	3		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	4 %			
Thüringen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	5		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	-		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Irak	2	
		Nigeria	2	
		Libyen	1	
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	5		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	6,3 % (von insg. 80 Überstellungen)			

2021

Bundesland			
Bremen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	-	
	Anteil der Minderjährigen	-	
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	Keine Überstellungen bis zum Stichtag 30.04.2021	

Bundesland				
Hessen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	11		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	Entspricht 23 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	-		
Niedersachsen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	32		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	12,5 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
Nordrhein-Westfalen ¹	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	41		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	10,1 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Syrien	9	
		Algerien	5	
		Irak	4	
		Guinea	3	
		Nigeria	3	
	Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	30		
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	24,2 %			

¹ Die Zahlen aus dem Jahr 2021 beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2021.

Bundesland				
Sachsen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	0		
	Anteil der Minderjährigen	0		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	0 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten			
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	0			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	0 %			
Sachsen-Anhalt	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	0		
	Anteil der Minderjährigen	0 %		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	0 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten		-	
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	1			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	0,4 %			

Bundesland				
Schleswig-Holstein	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	1		
	Anteil der Minderjährigen	0		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	4 %		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Libyen	1	
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	1			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	4 %			
Thüringen	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	1		
	Anteil der Minderjährigen	-		
	Relativer Anteil der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen	-		
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	
	Anzahl der im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommenen Personen nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten	Georgien	1	
Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	1			
Relative Anzahl der Dublin-Überstellungsverfahren, denen eine Haft vorausging	3,6 % (von insg. 28 Überstellung)			

15. Welche Anstrengungen haben die Bundesländer, welche Anstrengungen hat die Bundesregierung seit 2018 unternommen, um Alternativen zur Abschiebungshaft zu entwickeln, um dem unionsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung von Haft und der Inhaftierung nur als letztes Mittel (siehe Vorbemerkung) zu entsprechen (bitte so konkret wie möglich ausführen)? Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diesem Grundsatz in der Praxis entsprochen wird, und welche empirischen Erkenntnisse hat sie hierzu (bitte darlegen)?

Bundesregierung:

Die Bundesregierung geht anhand der hiesigen Ausführungen der Länder und der weiteren vorliegenden Erfahrungen davon aus, dass dem unionsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung von Haft und der Inhaftierung als letztes Mittel in

der Vollzugspraxis entsprochen wird. Der Gesetzgeber hat die im AufenthG vorhandenen Vorschriften zur Anwendung von niedrighwelligeren Maßnahmen der Verbleibskontrolle fortlaufend novelliert und angepasst. So wurde zuletzt durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht § 61 des AufenthG dahingehend geändert, dass Auflagen zur Sicherung und Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht angeordnet werden können, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen. Insbesondere können Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet werden, sich einmal wöchentlich oder in einem längeren Intervall bei der für den Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

Eine eigene empirische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt insoweit nicht. Es wird daher diesbezüglich auf die Antworten der Länder verwiesen.

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg wird Abschiebungshaft erst dann näher geprüft bzw. ein Antrag auf Abschiebungshaft gestellt, wenn ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Abschiebung tatsächlich durchführbar ist und aus Sicht der Behörden ein Haftgrund bzw. mehrere Haftgründe nach dem AufenthG gegeben sind. In den meisten Fällen, in denen Abschiebungshaft beantragt wird, liegt der Haftgrund der Fluchtgefahr i. S. d. § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AufenthG vor, etwa, weil die betroffenen Ausländer untergetaucht waren oder sich anderweitig offensichtlich der Abschiebung entzogen haben bzw. entziehen. Daneben wird häufig Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG beantragt, der keine Fluchtgefahr voraussetzt, aber maximal für zehn Tage angeordnet werden darf. Die einzelnen Voraussetzungen sind in § 62b AufenthG normiert.

Gemäß § 62 Absatz 1 AufenthG ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann (Ultima-Ratio-Gedanke). Dementsprechend stellen die Behörden nur dann einen Antrag auf Abschiebungshaft, wenn diese aufgrund des Verhaltens der Betroffenen zur Durchführung der Abschiebung für erforderlich erachtet wird, was nach entsprechender Prüfung im Haftantrag ausführlich dargelegt wird.

Bayern:

Die Beantragung von Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams durch die Ausländerbehörde stellt immer die „Ultima Ratio“ dar und erfolgt nur, wenn anderweitig eine Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht sichergestellt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine einfachgesetzliche Ausprägung des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips. Konkret bedeutet die Anordnung der Abschiebungshaft als „Ultima Ratio“, dass die Abschiebungshaft unzulässig ist, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Als milderes Mittel kommt beispielsweise die Anordnung einer Melde- oder Wohnsitzauflage in Betracht.

Berlin:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5817 verwiesen.

Brandenburg:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5817 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die brandenburgischen kommunalen Ausländerbehörden sowie die Zentrale Ausländerbehörde mit der Weisung Nr. 9/2020 angewiesen wurden, vor Beantragung von Abschiebungshaft stets

mildere, gleichgeeignete Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung zu prüfen.

Unter Ziffer 5.2 der Weisung wurden zudem beispielhaft Maßnahmen aufgezählt, die als mildere Mittel zur Sicherung der Rückführung in Betracht zu ziehen sind (u. a. räumliche Beschränkung, Beschlagnahme von Reisedokumenten, Sicherheitsleistung). Die Allgemeine Weisung ist über den folgenden Link öffentlich einsehbar: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/aw_auslr_nr_2020_09#5.1).

Bremen:

Das Land Bremen hat mit Erlass e 13-05-01 zu § 62 AufenthG vom 15. Mai 2013 die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Haft zur Sicherung der Abschiebung konkretisiert. Die Sicherungshaft wird immer als letztes Mittel zur Durchsetzung einer Ausreisepflichtung zu beantragen und nur dann, wenn ein Haftgrund vorliegt und die Verhältnismäßigkeit einer Inhaftnahme gewahrt ist.

Die Empfehlungen der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden berücksichtigt. Insofern wird auch auf den Bericht der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter verwiesen.

Ist im Einzelfall die Anordnung und Durchführung der Sicherungshaft erforderlich, wird versucht, mit präventiven unterstützenden Maßnahmen u. a. mit Angeboten der Sozialen Arbeit den mit der Inhaftierung verbundenen Belastungen vorzubeugen. Hierzu gehören u. a. Gesprächsangebote, Lesen, Malen etc. Über die Stadtbibliothek des Landes wurden Ausleihen von Medien ermöglicht.

Hamburg:

Hamburg verfolgt weiter das Ziel, ausreisepflichtige Personen vorrangig bei der freiwilligen Ausreise zu unterstützen. Es erfolgt eine intensive Rückkehrberatung und ggf. Unterstützung bei einer freiwilligen Ausreise. In Hamburg wird Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam weiterhin als letztes Mittel zur Sicherung der Abschiebung genutzt, wenn die gesetzlich vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ihrer Ausreisepflicht trotz entsprechender Hinweise und Angebote nicht bereit sind, nachzukommen und wenn mildere Maßnahmen nicht hinreichend sind. Nur wenn andere mildere Mittel nicht genutzt werden können, da Abschiebungen der Person aus anderen Gründen bereits scheiterten oder erhebliche sicherheitsrelevante oder andere Tatsachen eine Sicherung der Abschiebung durch Ingewahrsamnahme oder Inhaftierung zwingend erforderlich machen, wird von einer Unterbringung in der Rückführungseinrichtung Hamburg oder anderen Abschiebungshafteinrichtungen Gebrauch gemacht.

Hessen:

Die Abschiebungshaft erfolgt durch richterliche Anordnung. Eine richterliche Anordnung erfolgt nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Folglich ist gewährleistet, dass Abschiebungshaft nur als Ultima Ratio zur Sicherung der Durchsetzung der Ausreisepflicht angeordnet wird.

Mecklenburg-Vorpommern:

Dem unionsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung von Haft, dem auch die nationale Rechtslage in § 62 Absatz 1 AufenthG absolut entspricht („Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderer Mittel erreicht werden kann.“), werden die für die Rückführung zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (sowie mutmaßlich auch die Behörden

aller anderen 15 Länder sowie die zuständigen Bundesbehörden) jederzeit gerecht.

Niedersachsen:

Der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport über die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass) vom 24. August 2016, enthält dezidierte Vorgaben für die Ausländerbehörden in Niedersachsen zu gesamten Abschiebungsverfahren.

Bereits wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen die Ausländerbehörden regelmäßig, ob durch andere Maßnahmen, z. B. durch Meldeauflagen, Sicherheitsleistung oder räumliche Beschränkungen, sichergestellt werden kann, dass sich die ausreisepflichtige Person zu dem festgelegten Abschiebungstermin bereithält und die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes scheitern wird. Dabei ist regelmäßig jedoch auch zu beachten, ob diese Maßnahmen nicht nur ein milderer Mittel darstellen, sondern auch die gleiche Wirksamkeit innehaben.

Nordrhein-Westfalen:

Die unter Richtervorbehalt stehende Abschiebungshaft stellt nach § 62 Absatz 1 Satz 1 des AufenthG und § 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten das äußerste Mittel (Ultima Ratio) dar, um eine Abschiebung zu sichern. Abschiebungshaft muss geeignet, erforderlich und angemessen sein und ist nicht zulässig, wenn ihr Zweck durch ein milderer, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind gemäß der geltenden Richtlinie für die Abschiebungshaft im Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW 2604) insbesondere Meldeauflagen, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen sowie Garantien durch Vertrauenspersonen (Bürgen) sowie die Vereinbarungen von Sicherheitsleistungen, mit denen sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes unterlaufen.

Rheinland-Pfalz:

Soweit ausländerrechtliche Entscheidungen keinen Verbleib in Deutschland ermöglichen, setzt Rheinland-Pfalz vordringlich auf die freiwillige Ausreise. Der Vorrang eines Angebotes zur freiwilligen (geförderten) Rückkehr gegenüber einer zwangsweisen Rückführung stellt bereits seit vielen Jahren die zentrale Leitlinie der Rückkehrpolitik der Landesregierung in Rheinland-Pfalz dar.

Abschiebungshaft ist deshalb immer der letzte Weg. Die Ausländerbehörden machen von der Möglichkeit der Beantragung der Abschiebungshaft erst Gebrauch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 62 AufenthG vorliegen und eine Rückführung ohne die Anordnung von Abschiebungshaft unmöglich erscheint, insbesondere, weil mildere Mittel wie Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen, Wohnsitzbeschränkungen oder die von Betroffenen oder dritten Personen angebotene Hinterlegung einer Kautions im Einzelfall nicht gleichsam geeignet sind.

Saarland:

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5817 wird verwiesen.

Sachsen:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5817 verwiesen.

Sachsen-Anhalt:

In den Erlassen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt „Ordnungsverfügungen und Auflagen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ vom 7. Mai 2018 und „Meldeverfügungen und Meldeauflagen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ vom 9. Januar 2019 ist geregelt, dass die Ausländerbehörden zur Sicherstellung der Erreichbarkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern Meldeverfügungen gemäß § 46 Absatz 1 AufenthG oder Meldeauflagen gemäß § 61 Absatz 1e AufenthG erlassen sollen. Inhalt einer solchen Verfügung ist dabei die Verpflichtung des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, Abwesenheiten von der Unterkunft unter Angabe des Aufenthaltsortes anzuzeigen. Dies fördert die Möglichkeit, auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zwecks Vollstreckung der Ausreisepflicht zuzugreifen und vermeidet eine Inhaftierung.

Schleswig-Holstein:

Die freiwillige Rückkehr hat in Schleswig-Holstein Vorrang vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung. Schleswig-Holstein hat deshalb verschiedene Anstrengungen unternommen, um das Angebot der freiwilligen Rückkehr auszubauen. Die Fördermöglichkeiten durch unterschiedliche Projekte der freiwilligen Rückkehr haben sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt.

Schleswig-Holstein beteiligte sich früher nur an den „klassischen“ Programmen der Internationalen Organisation für Migration – IOM (REAG/GARP [Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program]) – Reisebeihilfe bzw. monetäre Starthilfe). Seit 2017 ist Schleswig-Holstein zusätzlich folgenden Programmen der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration beigetreten, die in Kooperation mit dem Bund und den meisten Ländern betrieben werden:

- URA – Projekt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen mit dem Großteil der Bundesländer zur Gewährung von Reintegrationshilfen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer in den Kosovo sowie für Einheimische.
- ZIRF-Counseling – Projekt von IOM, BAMF und den Bundesländern, welches jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert wird. Es stellt aktuelle Informationen für Migrantinnen und Migranten, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten oder deren Aufenthaltsrecht in absehbarer Zeit abläuft sowie für Rückkehrberatungsstellen und andere anfrageberechtigte Stellen zur Verfügung.
- IntegPlan – Projekt zur Steigerung der Qualität der Rückkehrberatung und -förderung und dadurch nachhaltigere Erfolge mittels Weiterbildung und Vernetzung der Rückkehrberatungsstellen sowie der für die Rückkehr zuständigen Behörden.
- Brückenkomponente Albanien – Projekt des BAMF zusammen mit dem Großteil der Bundesländer zur Gewährung von Reintegrationshilfen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach Albanien.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (Diakonie) haben zudem gemeinsam in einem EU-kofinanzierten Projekt (2015 bis 2018) ein strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept erarbeitet.

Seit dem Frühjahr 2019 existieren zwei Landesförderrichtlinien:

- Die sogenannte Reisebeihilferichtlinie ist für die Fälle vorgesehen, in denen die freiwillig Ausreisenden nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um sich auf dem Weg bis zum Zielort in der Heimat im notwendigen Umfang zu verpflegen.
- Die Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration soll strukturelle Verbesserungen erreichen. Durch die Richtlinie sollen der flächendeckende Zugang zu unabhängigen Rückkehrberatungsstellen und die nachhaltige Reintegration im Heimatland ermöglicht werden.

Im schleswig-holsteinischen Koalitionsvertrag zwischen CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist festgelegt, dass in allen Fällen die Förderung der freiwilligen Ausreise Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung haben muss.

Menschen, die ausreisewillig sind oder die eine schlechte Bleibeperspektive haben, aber über Jahre nicht abgeschoben werden können, sollen daher von den Vorteilen einer freiwilligen Ausreise überzeugt werden. Der sich aus dem Koalitionsvertrag ergebende Auftrag, eine unabhängige Beratung ausreisepflichtiger Personen sicherzustellen und finanziell zu unterstützen, wird seit Oktober 2018 verwirklicht. Das Beratungsangebot steht in der Landeshauptstadt Kiel sowie in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Nordfriesland und Herzogtum-Lauenburg zur Verfügung. Die Kofinanzierung dreier weiterer Rückkehrberatungsstellen, die die Diakonie über eine EU-AMIF-Förderung erreichen konnte, erfolgt ebenfalls durch das Land. Somit ist eine flächendeckende Rückkehrberatungsstruktur in Schleswig-Holstein sichergestellt.

Die Anzahl der geförderten Ausreisen aus Schleswig-Holstein heraus konnte deutlich gesteigert werden. Während im Jahr 2018 lediglich 517 Personen bei ihrer freiwilligen Ausreise unterstützt wurden, erfolgten 2019 bereits 757 Ausreisen. Ab 2020 ist aufgrund der Corona-Pandemie dagegen auch bei den Zahlen der freiwilligen Rückkehr ein Einbruch zu verzeichnen.

Thüringen:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5817 verwiesen.

16. Sind nach Auffassung der Bundesregierung politische Initiativen zur Ausweitung der Abschiebehafkapazitäten (siehe Vorbemerkung) mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung von Abschiebungshaft und der Inhaftierung nur als letztes Mittel vereinbar (bitte begründen), und ist nach ihrer Auffassung mit diesem Grundsatz vereinbar, dass einige Bundesländer sehr häufig von Abschiebungshaft Gebrauch machen (z. B. Niedersachsen im Jahr 2017 in etwa der Hälfte aller Abschiebungen; siehe Vorbemerkung), während es anderen Bundesländern gelingt, weitgehend auf das Mittel der Abschiebungshaft bei Abschiebungen zu verzichten (vgl. Vorbemerkung; bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht die in Übereinstimmung mit europäischem Recht stehende Abschiebungshaft als eines von mehreren Instrumentarien zur Sicherung der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger an. Die Anordnung von Abschiebungshaft ist dabei stets Ultima Ratio. Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann.

Grundsätzlich fällt der Vollzug der Abschiebungshaft nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder.

Die Bundesregierung nimmt insoweit aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zur in der Fragestellung geschilderten Praxis keine Stellung.

17. Hält die Bundesregierung an ihrer auf Bundestagsdrucksache 19/5817 zu Frage 29 geäußerten Auffassung fest, dass „erfahrungsgemäß“ „die zuständigen Amtsgerichte Haftanträge in Abschiebungshaftfällen sehr genau“ prüfen, angesichts des Umstands, dass sich die vom Bundesgerichtshof überprüften Abschiebungshaftbeschlüsse der Amtsgerichte in der Regel als rechtswidrig erweisen und nach der Statistik des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch (andere Zahlen liegen nicht vor, siehe Vorbemerkung) etwa jede zweite Haftanordnung der Amtsgerichte zumindest teilweise rechtswidrig war (bitte begründen), und auf welche konkreten Erfahrungen stützt sich die Bundesregierung dabei (bitte ausführen)?

Bei der genannten Statistik handelt es sich um eine Einzelwahrnehmung, die die Bundesregierung nicht bewertet.

Abschiebungshaft steht in Deutschland unter Richtervorbehalt und bedarf einer richterlichen Anordnung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt; die Anordnung ist ihrerseits auch gerichtlich überprüfbar.

Insoweit hält die Bundesregierung an ihrer geäußerten Auffassung zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/5817 fest.

18. Plant oder befürwortet die Bundesregierung angesichts der nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller vielen rechtswidrigen Abschiebungshaftbeschlüsse (siehe Vorbemerkung) und angesichts der zugleich hohen Bedeutung des Rechts auf Freiheit die Einführung einer Regelung zur automatischen Beiordnung einer rechtsanwaltlichen Vertretung im Abschiebungshaftverfahren (vergleichbar beispielsweise der Regelung bei Untersuchungshaft im Strafverfahren) zur Vermeidung rechtswidriger Inhaftierungen (bitte begründen), und wenn nicht, wie ist das damit vereinbar, dass die für Abschiebungshaftfälle zuständige Richterin am Bundesregierungshof Schmidt-Räntsch die derzeitige Praxis, die dies nicht vorsieht, als dringend änderungsbedürftig und „eines Rechtsstaats nicht würdig“ bezeichnete, weil die meist rechtsunkundigen und der deutschen Sprache zum Teil nicht ausreichend mächtigen Betroffenen ohne anwaltliche Vertretung „ihre Rechte letztlich nicht effektiv wahrnehmen können“ (siehe Vorbemerkung, bitte begründen)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller nicht und verweist darüber hinaus auf ihre Antwort zu Frage 29 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5817.

19. Ist die Bundesregierung unverändert der Auffassung (vgl. Gesetzesbegründung zu Nummer 22 auf Bundestagsdrucksache 19/10047), dass eine Notlage im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der EU-Rückführungsrichtlinie vorliegt, weil es eine unvorhersehbare Überlastung der Haftkapazitäten gebe und diese außergewöhnliche Situation anhalte, so dass ein Abweichen von Art. 16 der Richtlinie, wonach eine Unterbringung nur in speziellen Hafteinrichtungen zulässig ist, möglich sei, obwohl beispielsweise die Abschiebungshafteinrichtung in Langenhangen wegen teilweisen Leerstands dazu genutzt wurde, dort Strafgefangene unterzubringen, was vom Amtsgericht Hannover als Verstoß gegen die EU-Rückführungs-

richtlinie gewertet wurde (vgl. Gemeinsame Inhaftierung von Abschiebungshaft- und Strafgefangenen rechtswidrig – Flüchtlingsrat Niedersachsen; bitte begründen)?

Aufgrund welcher konkreten Zahlen begründet die Bundesregierung gegebenenfalls ihre Auffassung, im Bereich der Abschiebungshaftkapazitäten gebe es unvermindert eine unvorhersehbare Überlastung und Notlage, vor dem Hintergrund, dass das Amtsgericht Hannover in seinem Beschluss 44 XIV 43/20 B vom 12. Oktober 2020 (Vorlage beim Europäischen Gerichtshof) ausführt (ebd., Seite 7f), dass die in Bezug genommene Gesetzesbegründung „keine überzeugende Darstellung einer Notlage“ und „keine Angaben zu der Auslastung der Haftenrichtungen“ enthalte und „auch weder die erwartete Zahl vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nennt, noch die erwartete Anzahl von Personen, bei denen auch Haftgründe gegeben sein könnten“ (bitte begründen und so konkret wie möglich ausführen)?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bewertet das Bestehen der Notlage im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) fortwährend.

Darüber hinaus geht die einschlägige gesetzliche Regelung (§ 62a Absatz 1 des AufenthG) davon aus, dass ab dem 1. Juli 2022 die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie nicht mehr vorliegen. Es tritt zu diesem Datum wieder die vor Anwendung der auf Artikel 18 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie gestützten Ausnahmeregelung geltende Rechtslage ein. Damit tritt § 62a Absatz 1 des AufenthG wieder in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung in Kraft.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung darauf, dass der Europäische Gerichtshof betreffend der vom Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 12. Oktober 2020 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen noch keine Entscheidung getroffen hat.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung und Wirksamkeit der auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Februar 2017 beschlossenen Maßnahmen zu Abschiebungen und zur Abschiebungshaft (siehe Vorbemerkung, bitte möglichst nach den einzelnen Maßnahmen differenziert antworten), und welchen weiteren Handlungs- oder Rechtssetzungsbedarf sieht sie im Bereich der Abschiebungspolitik bzw. der Abschiebehaft (bitte ausführen)?

Ausweislich des Endberichts vom 29. Mai 2017 zur Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 9. Februar 2017 zur Rückkehrpolitik konnten die auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Februar 2017 beschlossenen Maßnahmen zu Abschiebungen und zur Abschiebungshaft seitens des Bundes und der Länder erfolgreich umgesetzt werden.

So wurden im Sinne der Ziffer 1 des genannten Beschlusses das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sowie in Folge das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht verabschiedet. Die Zentralisierung im Bereich Rückkehr wurde in den meisten Ländern gemäß Ziffer 4 vorangetrieben. Im Sinne von Ziffer 6 ist in nahezu allen Ländern eine Aufstockung des Personals der Ausländerbehörden erfolgt. Bund und Länder haben entsprechend Ziffer 7 in Berlin ein gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) eingerichtet, das der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Rückkehr- und Rückführungsfragen dient. Hinsichtlich des Vorhabens zu Ziffer 8 zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Ab-

schiebungshaftplätzen konnten weitere Verbesserungen vorangetrieben werden. Während die im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses erfolgte Abfrage über die Zahl der vorhandenen Abschiebungshaftplätze ergab, dass die Zahl von derzeit 220 052 Ausreisepflichtigen (Stichtag: 30. April 2017) einer Zahl von unter 400 Abschiebungshaftplätzen gegenüberstand, konnte diese Zahl auf 619 Plätze (Stichtag: 30. Mai 2021) erhöht werden.

Darüber hinaus wurden im Sinne von Ziffer 12 die Verhandlungen mit den wichtigen Herkunftsländern intensiviert, um die Kooperation bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger weiter zu verbessern.

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass es verstärkter Bemühungen um wirksame Bleiberechtsregelungen in Verbindung mit entsprechenden Integrationsmaßnahmen bedarf, insbesondere in Bezug auf bereits länger in Deutschland lebende Menschen und Geflüchtete aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten, zumal es beispielsweise ohnehin nicht gelingen dürfte, die knapp 30 000 ausreisepflichtigen Personen aus Afghanistan dorthin abzuschicken – beim jetzigen Tempo würde dies etwa 100 Jahre dauern, rechnete Nina von Hardenberg in der Süddeutschen Zeitung vor und forderte eine entsprechende „Altfallregelung“, die im Rahmen einer humanen Politik Ordnung schaffe und auf „Akzeptanz in der Bevölkerung“ stoßen würde; siehe: <https://www.sueddeutsche.de/meinung/fluechtlinge-afghanistan-abschiebungen-seehofer-1.5199816>; bitte begründen)?

Das geltende Recht eröffnet bereits heute gerade den länger in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern vielfältige Möglichkeiten, in integrationspolitisch relevanten oder humanitär gerechtfertigten Konstellationen ein Bleiberecht zu erhalten. Beispielhaft zu nennen ist die alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG. Weitergehende Regelungen sind seitens der Bundesregierung derzeit nicht geplant.

Die geltende Rechtslage sieht aber auch die Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland nicht vorliegen. Sollte ein vollziehbar Ausreisepflichtiger der Pflicht zum Verlassen des Bundesgebiets nicht freiwillig nachkommen, sind die zuständigen Behörden in den Ländern in der Verantwortung, diese auch zwangsweise durchzusetzen.

Die Bundesregierung orientiert sich in ihrer Zuwanderungspolitik an dem Grundsatz der Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, der neben der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen auch die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Blick behält (vgl. § 1 AufenthG). Diese Politik dient ihrer Auffassung nach dazu, bei der Bevölkerung die notwendige Akzeptanz im Sinne der Fragestellung zu erhalten.

